

Die Anhörung – eine Problematisierung

Erstaufnahmeinterviews von Asylbeantragenden in Deutschland unter der Lupe

Lena Krause

Abstract:

This paper aims to analyse some core aspects of the asylum procedure as practiced in Germany today, 65 years after the implementation of the German constitution. I will focus specifically on aspects of communication and language. Furthermore, the paper aims to propose several changes, given the finding that the procedure fails to protect the rights of asylum seekers. It rather protects the country's options to reject asylum seekers.

In the first part the asylum procedure is portrayed theoretically and regarding its legal framework, with specific focus on the asylum interview at the *Bundesamt für Migration und Flüchtlinge*. The second chapter concentrates on the corresponding interview practice as analysed in the literature. A selection of problems is discussed regarding the officials in charge at the *Bundesamt*, the formal documentation of the asylum interview, and the aspect of community interpreting. In the third part, I propose to revise the interview as currently practiced. My suggestion is to pool the expertise of several disciplines such as linguistics, ethnology and psychology, striving for a socially responsible asylum procedure in accordance with the Universal Declaration of Human Rights (1948).

1. Einleitung

Flüchtlinge in Menge, besonders wenn sie kein Geld haben, stellen ohne Zweifel die Länder, in denen sie Zuflucht suchen, vor heikle materielle, soziale und moralische Probleme. Deshalb beschäftigen sich internationale Verhandlungen, einberufen, um die Frage zu erörtern: 'Wie schützt man die Flüchtlinge?' vor allem mit der Frage:

'Wie schützen wir uns vor ihnen?'

--- Alfred Polgar, 1938

Trotz der überwältigenden deutschen Willkommenskultur, die sich 2015 insbesondere in der Zivilbevölkerung entwickelte, macht das folgende Asylverfahren bisweilen den Eindruck als wäre es nicht geschaffen, um Menschen auf der Flucht vor Krieg, Hunger und Armut willkommen zu heißen und zu schützen. Vielmehr scheint es bemüht, den relativen Wohlstand des Landes und seiner Einwohner *gegen* die Mittellosen und Hilfesuchenden absichern zu wollen.

Die vorliegende Arbeit möchte eine Rückkehr zu einem "Asylrecht [vorschlagen], welches einst bewusst mit hohem Anspruch an die humane Verantwortung und die menschliche Solidarität des 'neuen Deutschlands' [Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg] geschaffen wurde" (Hemmerling 2003:90) und einen Alternativentwurf zur realen Praxis der Asylanhörung

wagen, die sich in vielerlei Hinsicht von diesem Ideal entfernt hat. Um sich diesem Ideal wieder anzunähern, wird zunächst die theoretische Grundlage der Anhörung dargestellt und eine Kontextualisierung im Asylverfahren vorgenommen. Es folgt die Darstellung der derzeitigen Umsetzung dieser Grundlagen mit Fokus auf drei zentrale Problemfelder: die Auswahl der Sachbearbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, die Dokumentation der Anhörung und die Rolle der Sprachmittelnden während der Anhörung. Der jeweiligen Problematisierung schließt sich diesbezüglich ein entsprechender Gegenentwurf an, um diese Einzelteile schlussendlich zu einem Gesamtentwurf im Sinne der Menschlichkeit zusammenzufügen und zu vervollständigen.

2. Die Theorie der Anhörung im deutschen Asylverfahren¹

“Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat der Asylsuchende die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb er das Herkunftsland verlassen musste und was ihm bei einer Rückkehr droht. Die Anhörung stellt *die* Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen” (Der Paritätische Gesamtverband 2014:11).

Die Anhörung ist das Herzstück des Asylverfahrens in Deutschland. Um die Möglichkeit zu erhalten, im oben zitierten Sinne ein Asylersuchen zu begründen, muss bei Betreten der Bundesrepublik mündlich oder schriftlich geäußert werden, dass man angereist ist, um Schutz vor politischer Verfolgung zu ersuchen. Damit bezieht man sich auf §1, Artikel 16a des deutschen Grundgesetzes: “Politisch Verfolgte genießen Asylrecht” und hat in der Regel die Berechtigung auch ohne gültiges Visum einzureisen. Eine Ausnahme bietet das Flughafenverfahren, welches die Bundespolizei seit 1993 ermächtigt über einen Asylantrag zu entscheiden, bevor über die Einreise entschieden wird (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2014:11). In jedem anderen Fall wird der Asylsuchende an eine der Erstaufnahmeeinrichtungen vermittelt, um dort entweder untergebracht oder an eine Einrichtung weitervermittelt zu werden, deren Kapazität eine Aufnahme ermöglicht. Glückt eine Unterbringung, ist der formelle Asylantrag zeitnah bei der Ausländerbehörde zu stellen. Rechtswirksam wird dieser Antrag aber erst im Moment der persönlichen Vorsprache bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (auch BAMF oder Bundesamt). Aufgrund der stetig steigenden Antragszahlen seit 2008 (BAMF 2015:3) kann sich der Anhörungstermin, wenngleich er zeitnah liegen soll, mittlerweile um einige Wochen verzögern.

Seit 1980 treffen Asylbeantragende in ihren Anhörungen auf einzelne, weisungsbefugte Entscheider_innen des Bundesamts (Weber 1998:62). Ihre Pflicht ist es einerseits, die Fluchtgründe genau zu klären und die “erforderlichen Beweise” zu erheben (§24 I AsylVfG), um darüber entscheiden zu können, ob dem Antrag stattgegeben oder eine der verschieden abgestuften Ablehnungen erteilt wird. Andererseits müssen sie ebenso “über den Ablauf des Verfahrens und über Rechte und Pflichten im Verfahren, insbesondere auch über Fristen und Folgen einer Fristversäumung” informieren (ebd.). Prinzipiell besteht die Anhörung aus zwei

¹ Die folgende Darstellung des Asylverfahrens mit Schwerpunkt auf der inbegriffenen Anhörung stützt sich in ihrer Gesamtheit auf die themenbezogenen Ausführungen des Bundesamtes, die des Deutschen Roten Kreuzes und die des Paritätischen Gesamtvereines – alle von 2014 und in der Bibliografie vermerkt. Aufgrund der Dichte an Informationen wird in diesem Teil von der Kenntlichmachung sinngemäßer Zitation Abstand genommen, um einen weitgehend ungehinderten Lesefluss zu ermöglichen. Lediglich wörtliche Zitate und Daten verweisen unmittelbar auf ihre Quellen.

Teilen: erstens einem standardisierten Fragenkatalog (vgl. Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein 2015:24) zu den grundlegenden biografischen Daten der Antragstellenden und zweitens einer ausführlichen Darlegung der Fluchtgründe. Teilweise wird der erste Teil bereits bei der formellen Asylantragstellung und im Zuge der erkennungsdienstlichen Maßnahmen (auch Registrierung) erhoben, wo beispielsweise die Fingerabdrücke der Antragstellenden aufgenommen werden, um die europäischen Datenbanken auf vorherige Registrierungen oder Asylanträge in der EU zu überprüfen. Für den zweiten Teil liegen dem jeweiligen Sachbearbeitenden keine Fragen mehr vor, da diese an die Erfahrungen und das Erzählverhalten der Antragstellenden angepasst werden sollen. Insbesondere der zweite Teil der Anhörung hat zur Folge, dass die Anhörung zeitlich unbeschränkt ist, da sowohl Fluchtschicksale verschieden umfangreich sind als auch Narrative der Befragten sich enorm unterscheiden können.

In der Regel wohnt der Anhörung “von Amts wegen [...] ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger Sprachmittler” bei, “der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann” (§17 I AsylVfG). Darüber hinaus ist die Anhörung nicht öffentlich. Ausgenommen sind eine verfahrensbevollmächtigte Person auf Wunsch der Antragstellenden und eventuell Vertretungsberechtigte des Bundes, eines Landes oder des UNHCR (dt. des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen).

Die “*wesentlichen Inhalte der Anhörung*” (Deutsches Rotes Kreuz 2014:13, meine Hervorhebung) werden in einem Protokoll festgehalten. Das bedeutet, dass die Entscheider_innen die Aussagen der Antragstellenden nach einer Übersetzung ins Deutsche durch den Sprachmittler auf Band sprechen. Diese Tonbandaufnahme wird im Anschluss an die Anhörung vom Schreibdienst genutzt, um die Anhörung in Ergänzung der gestellten Fragen zu verschriftlichen. Das Protokoll wird den Angehörten rückübersetzt und mit einer Unterschrift wird darum gebeten, die Richtigkeit des Protokolls zu bestätigen. Eine Kopie dieser Niederschrift erhalten Antragstellende spätestens mit der Entscheidung des Bundesamtes. Nachträgliche Korrekturen oder Ergänzungen des Anhörungsprotokolls sind nicht vorgesehen und können laut §25, Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes “unberücksichtigt bleiben, wenn anderenfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde”.

Gibt es Dokumente oder andere Beweismaterialien, die Aussagen in der Anhörung belegen können, sind diese im Laufe der Anhörung vorzulegen und einzureichen. Die Glaubwürdigkeit der Aussage wird darüber hinaus durch das Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM) und die Datenbank Migrations-InfoLogistik (MILo) überprüft. Auch tagesaktuelle Meldungen aus internationaler und nationaler Medienberichterstattung werden berücksichtigt, ebenso wie beispielsweise das juristische Informationssystem² (juris) der Bundesrepublik. Neben diesen digitalen Quellen gibt es zudem auch Expertengruppen “aus Institutionen, Organisationen und gesellschaftlichen Gruppen, die in das Asyl- und Migrationsgeschehen engagiert sind” (BAMF 2014:26).

Wie schon dem anfänglichen Zitat zu entnehmen, ist eine zweite Anhörung nicht vorgesehen, sodass nachgereichte Informationen unberücksichtigt bleiben können, da “anderenfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde” (AsylVfG § 25 III). Die Dauer des Ent-

² Das mehrfach zitierte Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), wird von “Gesetze im Internet”, einer Kooperation des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz mit der juris GmbH, bereitgestellt: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/asylvfg_1992/gesamt.pdf [22.08.2015]

scheidungsprozesses ist im Asylverfahrensgesetz nicht geregelt. Die Verfahrensdauer von Aktenanlage bis zur Zustellung des Bescheides, so ermittelte das Bundesamt (2014:41), betrug 2013 in etwa 40% der Fälle allerdings mehr als sechs Monate. Ein Beispiel für den zeitlichen Ablauf eines Asylverfahrens von der Erstaufnahme bis zur Entscheidung ist in Anhang 1 einzusehen.

3. Die Praxis der Anhörung im deutschen Asylverfahren

Nach der vorangegangenen Kontextualisierung zeigt das folgende Kapitel, wie insbesondere die Anhörung im Herzen des Verfahrens derzeit Umsetzung findet und welche Problemfelder sich im Zuge der Anhörung aus dieser Form der Realisierung ergeben. Die vorliegende Auseinandersetzung arbeitet drei zentrale Aspekte heraus, um dann diese Problematisierungen jeweils in einer möglichen Veränderung kulminieren zu lassen, die Abhilfe schaffen soll. Es werden sukzessiv erst die Sachbearbeitenden des Bundesamtes, gefolgt von der Dokumentation der Anhörung und zum Schluss das Sprachmitteln thematisiert und kritisch in den Blick genommen.

Der folgend-vorbereitete Entwurf versteht sich vorerst als nichts anderes als ein gedankliches Experiment, das eine Alternative schaffen will, wo Politik und Gesellschaft bisweilen keine sehen. In diesem Sinne wird die finanzielle Dimension der, wie sich zeigen wird, notwendigen Veränderungen hier sowohl in der Realität als auch in der Utopie vernachlässigt. Auch logistische Aspekte werden weitgehend unbeachtet bleiben, die ob der Überprüfung der tatsächlichen Realisierbarkeit unabdingbar wären. Des Weiteren unverändert und unhinterfragt, dadurch aber nicht weniger fraglich, verbleiben die gesetzlichen Grundlagen, auf denen das oben nachgezeichnete Verfahren in der Theorie beruht und die grundlegende Annahme der begrenzten Kapazität Deutschlands und die daraus resultierende Notwendigkeit einer Selektion. Im Fokus dieser Arbeit steht die Rückbesinnung auf ein Asylrecht im Sinne der universalen und unveräußerlichen Menschenrechte (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrecht 1948), denn die heutige Realität ist oftmals eine andere geworden.

3.1 Sachbearbeitende des Bundesamtes

Die händeringend gesuchten Einzelentscheider_innen des Bundesamtes, die sich den 2015 in Deutschland zu erwartenden 800 000 Asylantragstellenden widmen sollen (vgl. u.a. Süddeutsche Zeitung, 19.08.2015), spiegeln sich in der Vielzahl an Stellenausschreibungen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter auf der Homepage des Bundesamtes wieder. Gesucht werden laut Tätigkeitsprofil Absolventen mit einem Bachelor oder Diplom der Fachrichtung öffentliche Verwaltung, die damit zu gehobenem nichttechnischen Verwaltungsdienst befähigt sind. Aber auch Verwaltungs-, Wirtschafts-, ebenso wie Sozial- und Rechtswissenschaftler sind neben ähnlichen Abschlüssen eingeladen, sich zu bewerben, sofern sie 18 Monate Berufserfahrung vorweisen können, die sie zur Tätigkeit im gehobenen Dienst der Bundesverwaltung befähigt (vgl. Anhang 2).

1992 wurden “darüber hinaus Flexibilität, Verantwortungsbewußtsein[sic!], *Toleranz, Sensibilität, Einfühlungsvermögen* sowie überdurchschnittliche Belastbarkeit erwartet” (Hannoversche Allgemeine Zeitung zitiert nach R. Weber 1998:64, meine Hervorhebungen). Heute weist das Anforderungsprofil in der Ausschreibung für eine Stelle in Osnabrück die oben hervorgehobenen menschlichen Qualitäten nicht mehr auf, lediglich Kommunikationsfähigkeit

und Konfliktfähigkeit implizieren vielleicht noch den Erwartungskomplex, dem Sachbearbeitende gerecht zu werden haben. Die verwaltungsorientierte Auswahl der Sachbearbeitenden resultiert oftmals in einer Insensibilität, die schwerwiegende Folgen haben kann.

Marc Thielen kritisiert in seinem “Plädoyer für eine reflexive biografiewissenschaftliche Migrationsforschung” (2009:Abs. 4) insbesondere die mangelnde Reflexion der bestehenden Machtverhältnisse. Er beobachtet in seiner Untersuchung, wie die von ihm interviewten Geflüchteten “Machtkonstellationen des Asylverfahrens” (Thielen 2009:Abs. 3) in den unabhängigen Forschungsgesprächen aktualisieren und kann daraus schließen, dass die Sachbearbeitenden vielmals in erster Linie als handlungs- und entscheidungsmächtige Repräsentanten des Rechtsstaates wahrgenommen werden, von denen de facto die Zukunft, in vielen Fällen nicht weniger als das Leben des Gegenübers abhängt. Diese Wahrnehmung hat oft zur Folge, dass Antragstellende versuchen, die Erwartungen des Anhörenden zu antizipieren, um das Narrativ an diese anzupassen. Viele treten verängstigt und verschüchtert auf, wie es beispielsweise Wolfgang Seifert in einem “Gedächtnisprotokoll einer Asylantragstellung” (2003:125) schildert.

Laut §15 des Asylverfahrensgesetz sind die Asylbeantragenden zur Mitwirkung an der Klärung der Fluchtbegebenheiten verpflichtet und unterliegen somit per definitionem “einem Zwang zum narrativen Bekenntnis” (Reh 2003:347) der eigenen Biografie. Dies setzt sie unweigerlich der unmittelbaren Konfrontation mit der Flucht aus. Selbst unter psychologischer Betreuung und Begleitung ist ein solcher Schritt vor dem Hintergrund möglicher dissoziierter traumatischer Erfahrungen nicht ungefährlich für die Psyche der Betroffenen. Etwa jeder dritte Antragstellende ist tatsächlich von Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) betroffen (Gäbel et al. 2006:19), deren Schwierigkeit der Detektion sich darin zeigt, dass “traumatische Erfahrungen sich einerseits emotional und sensorisch in implizites Gedächtnis einbrennen, explizit autobiographisch aber oft nur bruchstückhaft gespeichert werden, wodurch Betroffenen eine konsistente Narration oft nicht möglich ist” (ebd. 13). Es kann so zu erheblichen Erinnerungslücken kommen, da das Erlebte und die damit einhergehenden Gefühle und Empfindungen des unbewussten Selbstschutzes wegen abgespaltet werden. Thielen berichtet beispielsweise von einem Fall, indem “Leerstellen” (2009:Abs. 3.2) in der biografischen Erzählung auftauchen, die massive sexualisierte Foltererfahrungen im Zuge einer Verhaftung verdecken. Erst nachdem ein Vertrauensverhältnis zum Interviewenden aufgebaut werden konnte, fühlt sich der Interviewte in folgenden weiteren Gesprächen in der Lage diese Leerstellen auszufüllen. Während der Anhörung im Bundesamt habe der zuständige Sachbearbeiter auf diese Information überfordert und ungläubig reagiert: “Er hat alles nicht so ernst genommen. Er hat mir nicht geglaubt. .. Ich hatte den Eindruck, er hat mich sogar ausgelacht, als ich alles erzählte”, erinnert sich der Interviewte (ebd.). Eine Reaktion wie diese ist leider selbst bei engen Vertrauten keine Seltenheit in solchen Fällen, da die “Geschichte [vom Gegenüber] nicht ausgehalten werden” (Weber 1998:93) kann. Insbesondere sexuelle Gewalt fällt in einen tabuisierten Erfahrungsbereich, der bei Nichteinhaltung sozialen und gesellschaftlichen Ausschluss zur Folge haben kann.

Eine Vielzahl von Gründen kann also die Narration während einer Anhörung zum Stocken bringen oder widersprüchlich erscheinen lassen. Insgesamt hat die “institutionelle Funktionalisierung der lebensgeschichtlichen Erzählung” (Thielen 2009:Abs. 2) jedenfalls nicht die Intention ein Vertrauensverhältnis zwischen Angehörten und Anhörenden zu schaffen. Eine

Anhörung beim Bundesamt ist als einmaliges Gespräch angelegt, bei dem sich zwei Unbekannte begegnen, um die Gründe für die Flucht des oder der einen festzuhalten. Kommunikation ist nur durch dritte, in der Regel auch unbekannte, Sprachmittelnde möglich. Es ist nicht vorgesehen, dass die drei Personen, die hier zusammenkommen, sich nach der Anhörung wiedersehen. Diese Umstände erschweren es Traumatisierungsoptionen mehr als jedem anderen, ihr oftmals von Scham geprägtes, „tiefes Misstrauen anderen Menschen und der ganzen Welt gegenüber“ (Gahn 1999:36) zu überwinden.

Infolge einer Dissoziation können Antragstellenden aber nicht nur solche Leerstellen oder Unstimmigkeiten in der Chronologie des Erlebten bezüglich ihrer Glaubwürdigkeit zum Verhängnis werden, sondern auch eine oberflächlich-kontraintuitiv sachliche Darstellung von traumatischen Ereignissen (Weber 1998:107) wird oftmals als Unwahrheit wahrgenommen, obwohl es sich eigentlich um ein Phänomen der Selbstentfremdung infolge der PTBS handelt. „Die Bürokratisierung der Flucht“ (Mischke 2003:79) birgt außerdem die Gefahr der Retraumatisierung, d.h. „eine erneute Traumatisierung des Opfers durch Reize, die der ursprünglichen traumatischen Situation ähnlich sind oder als Symbol für das Trauma stehen können“ (Gahn 1999:37). Nicht immer stehen diese Reize in direktem Bezug zum Verhalten der einzelnen Sachbearbeitenden des Bundesamtes, so berichtet Gahn von einer Frau „die beim Anblick einer Lampe auf dem Schreibtisch des Einzelentscheiders (EE) zusammenbrach“ (ebd.). Die Lampe versetzte die Frau zurück in den Raum, in dem sie gefoltert worden war. Auf dem Schreibtisch stehend hatte sich eine ähnliche Lampe in ihrer Erinnerung eingebraunt. Ein derartiger Zusammenbruch muss in diesem Kontext nicht nur als Anzeichen für die akute Stresssituation gehandelt werden, sondern kann auch ein deutlicher Hinweis auf Extremtraumatisierung sein, zumal das Kriterium der politischen Verfolgung oftmals staatliche Institutionen zu den ausführenden Kräften dieser Traumatisierung macht. Auch diesbezügliche Erfahrungen mit Behörden und Beamt_innen haben oftmals Einfluss auf das, was in der Anhörung zur Sprache kommt, ohne dass dieser Einfluss selbst thematisiert würde (Opfermann 2007:70).

An dieser Stelle muss von einer umfassenderen Auseinandersetzung mit den psychologisch-linguistischen Anforderungen an die Sachbearbeitenden des Bundesamtes Abstand genommen werden. Zusammenfassend „kann [aber bereits jetzt] davon ausgegangen werden, dass psychische Erkrankungen sowohl das Anerkennungsverfahren, als auch die Abschiebungspraxis beeinflussen, jedoch diesem Problem und den daraus resultierenden Konsequenzen für den Asylbewerber nicht genügend Rechnung getragen wird“ (Gäbel et al. 2006:19).

Gleichermaßen bedeutsam für die Beurteilung einer Fluchterzählung ist ein sicheres, detailreiches und aktuelles Wissen über den kulturellen Kontext, aus dem die Antragstellenden geflohen sind, einerseits um zu verifizieren, dass die vorgetragene Erzählung im jeweiligen Umfeld hätte passieren können und andererseits, um kulturspezifische Kommunikationsmuster erkennen und dekodieren zu können. Derzeit dienen landeskundliche „Kontrollfragen zur Währung, Sprache und zu örtlichen Besonderheiten der Herkunftsländer“ (Stamm 2012:70) zur Überprüfung von ersterem. Unwissen auf Seiten der Fragestellenden kann hier zu großen Missverständnissen und folgenschweren Fehleinschätzungen führen. Mareike Mischke beschreibt in einem Ausschnitt aus einem Beobachtungsprotokoll einen Teil eines solchen Glaubwürdigkeitstests wie folgt:

Er[, der Sachbearbeiter,] fragt: 'Wie sieht die Flagge Ihres Landes aus?' Der Flüchtling sagt die Farben. Der Entscheider fragt nach weiteren Merkmalen. Der Asylbewerber sagt noch mehr, ganz genau weiß er es nicht. 'Was symbolisiert dieses Wappen?' 'Das interessiert mich nicht.'

wird vom Entscheider zu: 'Das kann ich nicht sagen.', gemacht. Aber er meint dann auch zum Dolmetscher: 'Na ja, das muss er ja nicht wissen.' Die nächste Frage: 'Zählen sie in Ihrer Sprache von eins bis zehn.' Er tut es mit leiser Stimme, es ist ihm sichtlich unangenehm oder unverständlich. (2003:93f)

Dass es sich hier um ein äußerst fragwürdiges Vorgehen handelt, muss nicht weiter ausgeführt werden. Die Verunsicherung des Antragstellenden durch das unverhohlene Misstrauen seines Gegenübers, dem die Bedeutung der Frage selbst nicht einleuchtet, ist offensichtlich, ebenso wie die Irrelevanz einer solchen Kenntnis im Bezug auf die Glaubwürdigkeit. Um ein solches Wissen vorweisen zu können, braucht es keine Staatsangehörigkeit, sondern lediglich einen Blick in einen durchschnittlichen Reiseführer.

Mögliche Fehleinschätzungen aufgrund der Unvorstellbarkeit dessen, was Geflüchtete erzählen, wurden schon im Kontext traumatischer Erfahrungen beleuchtet. Kulturelles Unwissen kann diesbezüglich ebenfalls eine Problemquelle darstellen. Im schlimmsten Fall treten unreflektierte Vorannahmen gepaart mit Rassismus auf. Weber (1998) liefert beispielsweise einen Fall des Verwaltungsgerichts Freiburg, der 1995 in der Zeitschrift *Morgengrauen* dokumentiert ist: die Ablehnung eines pakistanischen Klägers auf Asyl wird unter anderem mit der Unglaubwürdigkeit des Klägers begründet, da "Täuschungen und Fälschungen in Pakistan – wie auch in anderen orientalischen Ländern – derart häufig verbreitet und üblich sind, daß[sic!] Unehrlichkeit geradezu als ein sozialtypisches Phänomen zu betrachten ist (...)." (ebd.:70). Mit einer derartig rassistischen Unterstellung erübrigt sich jede Partizipation des Pakistaners, denn ihm und allen anderen "Orientalen" wird von vorne herein die Glaubwürdigkeit entzogen. Grutzpalk erkennt das Phänomen der "Festlegung des Anderen auf 'Kulturstandards'" als extrem problematisch, da es die Anderen "der Möglichkeit beraubt, sich anders und in seinen Augen realistischer darzustellen" (2013:266).

Demnach geht der Anspruch an die Sachbearbeitenden des Bundesamtes über klassisch-landeskundliches Wissen hinaus. Kulturspezifität zeigt sich vielmals auch in entsprechenden Verhaltensmustern, was zweifelsohne auch für Gesprächsstrukturen gilt. In diesem Sinne finden sich bevorzugt in Merkblättern für Flüchtlinge, die auf die Anhörung vorbereiten sollen, Anmerkungen wie diese:

In vielen Kulturen ist es üblich, dass man auf direkte Fragen nicht direkt antwortet, sondern erst 'langsam zum Thema kommt'. Eine knappe, direkte Antwort gilt nicht selten sogar als unhöflich. Das ist in Westeuropa anders. Wenn man Sie also z. B. nach etwas fragt, was mit 'ja' oder 'nein' beantwortet werden kann, dann erwartet man hier von Ihnen, dass Sie das auch tun. Genau so ist es, wenn Sie eine Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann. Beispiel: 'Wann sind Sie geboren?' Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr). Sie müssen wissen, dass weitschweifige Antworten auf klare Fragen hier bei uns manchmal als 'Lügenmerkmal' gelten. (Anhang 3:1)

Auch eine umfassendere Betrachtung des kulturellen Wissensmangels inklusive seiner Konsequenzen wird im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich sein. Dennoch lässt sich auch nach begrenzter Auseinandersetzung ein gravierender Notstand erkennen, dem selbst interkulturelles Training im Sinne "teurer Wochenendkurse" keine Abhilfe zu verschaffen mag (Grutzpalk 2013:259). Diese Erkenntnis gilt gleichermaßen auch für das offengelegte Defizit im Bereich der Psychologie. Gräbel et al. kommen nach einer Schulung von 16 Einzelentscheider_innen zu dem Schluss, "dass es [selbst] geschulten Einzelentscheidern des BAFl [heute BAMF]

unter den gegenwärtigen Bedingungen einer Anhörung nicht möglich ist, Anzeichen auf PTSD verlässlich zu erkennen” (2006:18).

Angesichts dieser Realität möchte ich den Vorschlag machen, von dem bisherigen verwaltungstechnischen Schwerpunkt des Verfahrens Abstand zu nehmen. Absolventen der Ethnologie, Psychologie und Linguistik oder einer interdisziplinären Verknüpfung dieser Bereiche wie beispielsweise Psycho- oder Soziolinguisten, sind es, die die notwendigen Qualifikationen mitbringen. Empathische Gesprächsführung und die Analyse kleinster Feinheiten eines Gesprächs stehen in der Regel im Zentrum aller ihrer Studien.

Ethnolog_innen spezialisieren sich darüber hinaus normalerweise auf eine Region der Welt und kennen sich dort qua drei- bis fünfjährigem Studium bestens aus, waren oft sogar selbst in den betreffenden Regionen. Das würde die ungeeigneten, verwirrungsstiftenden landeskundlichen Kontrollfragen hinfällig machen. Außerdem befasst sich das Fach mit dem diffusen Kulturbegriff, dessen Auswirkung auf die Lebenswirklichkeit von Menschen und dem Dilemma, “dass kulturelle Unterschiede zwar erkennbar [sind], Kultur als solche aber kaum zu fassen ist” (Grutzpalk 2013:259). Neben der für das Fach üblichen Methode der teilnehmenden Beobachtung (vgl. Scholz 2005:381), führen sie außerdem häufig qualitative Interviews vor Ort durch und sind so mit den landläufigen Erzählstrukturen und -mustern vertraut. Dies schließt ebenfalls herrschende Machtverhältnisse mit ein. Im Zentrum des Ethnologiestudiums stehen des Weiteren auch die Reflexion der eigenen Rolle und deren großer Einfluss auf Sprache und Verhalten.

Diese Kompetenzen teilen Ethnolog_innen mit Psycholog_innen, da diese sich intensiv mit dem Versuchsleiter-Versuchspersonen-Verhältnis auseinandersetzen und gerade in Gesprächssituationen oder Interviews lernen, mit der eigenen Macht über den Gesprächsverlauf umzugehen und diese in Analysen zu berücksichtigen. Zudem verfügen Psycholog_innen über das Wissen, welche Gefahr in der Retraumatisierung liegt und bringen in der Regel das nötige Feingefühl im Umgang mit traumatischen Erfahrungen mit. Auch Momente der Projektion, wie sie bisher nur anklingen, werden von Psycholog_innen wahrgenommen. Da zusätzlich zur Anhörung häufig auch psychiatrische Gutachten (vgl. Sieberer et al. 2011) oder psychologische Anamnesegespräche (vgl. Thielen 2009) durchgeführt werden, würde die Anwesenheit von Psycholog_innen oder sogar Psychiater_innen während der Asylanhörung diese zwar nicht immer hinfällig machen, aber eine gute Vorarbeit leisten können.

Linguistische Expertise würde neben der Kompetenz zum empathischen Interview und einer umfassenden Analysekompetenz der Bedeutungsschwere der Anhörung Rechnung tragen. Insbesondere Psycho- und Soziolinguist_innen sind mehr als die Vertreter_innen der anderen beiden Berufsfelder mit den Merkmalen psychologischer und sozialer Prozesse in Narrativen vertraut, wie sie sich beispielsweise in sogenannten “narratives of displacement” (Bayham&De Fida 2005) manifestieren. Sie sind oftmals tatsächlich in der Lage, Glaubwürdigkeit aus 'nichts weiter' als dem gesprochenen Wort zu erkennen.

Eine personelle Integration dieser Expertisen sieht diese Arbeit durch eine Rückkehr zum entscheidenden Dreiergremium und eine strukturelle Zweiteilung gewährleistet. Ein Team aus Ethnolog_innen und Psycholog_innen bzw. Psycholinguist_innen, welche in dieser Arbeit von nun an auch stets die Soziolinguist_innen miteinschließen, sollte das Interview durchführen. Beide Wissensbereiche, das kulturelle Wissen und das psychologische, müssten in jedem

Fall abgedeckt werden, um den Antragstellenden mit Respekt und Menschlichkeit zu begegnen. Die derzeitigen Verwaltungsbeamt_innen würden in meinem Alternativszenario erst in einem zweiten Schritt hinzugezogen, da auch sie zweifelsohne über eine Expertise verfügen, die sie unabdingbar macht und die weder Psycholog_innen noch Ethnolog_innen aus der jeweiligen Ausbildung kennen: verlässliches Wissen um staatliche Kapazitäten und rechtliche Entscheidungsgrundlagen. Die bisher notwendige Selektion der Antragstellenden kann nur mit Unterstützung des BAMF geschehen. Doch Verwaltungsbeamt_innen müssten deswegen der Anhörung selbst nicht beiwohnen – die fehlende Ausbildung schließt sie geradezu aus – sodass sie lediglich im Anschluss das entscheidende Dreiergremium vervollständigten. In diesem Sinne könnte man auch der aktuell problematischen Nähe dieses Formats zum Totalitarismus entgegenwirken (vgl. Schroeder 2003), indem man Einzelne von der absoluten Macht über und Verantwortung für einen Anderen entbindet. Es liegen keine empirischen Daten zum Einfluss dieser Kopplung auf die Psyche der verantwortlichen Einzelentscheider_innen vor, dennoch drängt sich die Vermutung auf, dass eine Dreiteilung nicht nur im Interesse der Asylbeantragenden wäre.

Der Effizienz des Verfahrens halber bleibt darüber hinaus anzumerken, dass eine solche Neubesetzung den Rechercheaufwand in den verschiedenen Datenbanken reduzieren würde. Das vorgeschlagene Dreierteam würde bereits über umfangreiches Wissen verfügen und die noch ausstehenden Fragen könnten zudem arbeitsteilig schneller beantwortet werden als bisher. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Prävention von Rassismus. Wie Verena Tobler meiner Meinung nach richtig erkennt, ist jeder Mensch gewissermaßen blind für seine "kulturellen Selbstverständlichkeiten" (2001:55), sodass man auch bei Experten der Ethnologie, Psychologie oder Linguistik "Rassismus wider Willen" (vgl. Weiß 2001) nicht ausschließen kann. Ein Ende der 'Alleinherrschaft' eines Sachbearbeitenden des Bundesamtes würde aufgrund der zusätzlichen Kontrollinstanzen die Wahrscheinlichkeit von Rassismus als Entscheidungsfaktor immens reduzieren, ebenso wie die Wahrscheinlichkeit, dass er unbemerkt bliebe, zumal vor allem Ethnolog_innen diesbezüglich sensibilisiert sein sollten.

3.2 Dokumentation der Anhörung

Die Dokumentation der Anhörung in Form eines Anhörungsprotokolls "stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag", denn "nur was im Protokoll steht kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden" (Der Paritätische Gesamtverband 2014:17). Dennoch liegen keine Vorgaben zur Durchführung der Dokumentation vor, stattdessen bleibt sie den Verantwortlichen des Bundesamtes überlassen (vgl. AsylVfG §25 VII). So kommt es, dass "subjektive Beurteilungen, Einschätzungen, Annahmen und Erklärungen" der Entscheider_innen dem Abgleich mit den dazugehörigen Anhörungsprotokollen vielfach nicht standhalten (Weber 1998:68) und lediglich demjenigen ersichtlich bleiben, der in der Anhörung zugegen war. Da Dokumentation unter anderem aber die Aufgabe hat, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, ist diese Unbestimmtheit fragwürdig.

Wie in Kapitel 2 erläutert, diktieren die jeweiligen Entscheider_innen ausschließlich die eigenen Fragen und die übersetzten Antworten der Angehörten auf Band. Dies geschieht folgendermaßen: "Neue Zeile Frage Doppelpunkt haben Sie außer dem Paß (sic!) und der Fahrkarte unterwegs noch irgendwas verloren Fragezeichen" (Scheffer 1998:254). Ganz richtig erkennt Thomas Scheffer, dass dies wenig mit dem gesprochenen Wort gemein hat (ebd. 232). Auf die Dolmetschenden hat diese Form des Diktats – auch unausgesprochen – die Wirkung, dass

im zweifachen Sinne übersetzt werden soll. Einmal von der Muttersprache der Antragstellenden ins Deutsche und gleichzeitig von orater Sprache in literate (vgl. Maas 2008:346–358). Bis die Aussage letzten Endes auf dem Tonband festgehalten werden kann, wurde sie durch die Entscheider_innen noch ein weiteres Mal modifiziert. Dass diese Praxis ein großes Fehlerpotenzial birgt, ist nicht verwunderlich.

Mischke erkennt während ihrer Beobachtung einer Anhörung außerdem, dass es bei Entscheider_innen oftmals zu einer problematischen Aufmerksamkeitsdiffusion kommt: “Mir fällt auf, dass der Entscheider sichtlich Mühe zu haben scheint, das Gehörte geordnet auf Band zu sprechen, er wirkt sehr genervt und wird immer wieder ungenau in seinen Formulierungen” (2003:96). Die Anhörung wird durch ein derartiges Diktat schließlich nicht nur in die Länge gezogen, sondern der Inhalt des Gesprächs tritt beispielsweise mit den Regeln der deutschen Zeichensetzung in Konkurrenz. Vor dem Hintergrund traumatischer Verfolgungserfahrungen und einer zermürenden Flucht, die oftmals erst kurz vor der Anhörung ihr Ende fand, kann das Andauern der Anhörung insbesondere für den Asylbeantragenden zu einer großen Belastung werden.

Über die Verschriftlichung der Tonbandaufnahme herrscht Uneinigkeit in der Literatur. Mal ist es der unbeteiligte Schreibdienst, dem diese Aufgabe zufällt (DRK 2014:14), mal sind es die Entscheider_innen des Bundesamtes selbst, die entweder während oder nach der Anhörung das Protokoll schreiben (Der Paritätische Gesamtverein 2014:15). Für manche Quellen ist es offenbar irrelevant und wird gänzlich vernachlässigt (BAMF 2014:16). Insbesondere Letzteres weist darauf hin, dass der Verschriftlichung der Aufnahmen, geschweige denn der Berücksichtigung nonverbaler Kommunikationssignale, keine oder nur geringe Bedeutung zugemessen wird.

Derzeit haben alle, die in Form einer Anhörung Asyl ersuchen, das Recht auf eine Rückübersetzung des Protokolls. Diese kann “entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls” (Der Paritätische 2014:15) geschehen und soll sicherstellen, dass wahrheitsgemäß protokolliert wurde. Aufgrund lückenhafter rechtlicher Aufklärung der Asylsuchenden vor der Anhörung, ist es jedoch kein Einzelfall, dass insbesondere dieses Recht gänzlich unterschlagen wird (DRK 2014:14). Eigentlich soll eine Unterschrift des Asylersuchenden eine Rückübersetzung und damit die Richtigkeit des Protokolls bestätigen, womit es einer “eidesstaatlichen Erklärung gleich[kommt]” (Plutzar 2009:46). Doch auch ohne Unterschrift gilt das Protokoll als rechtliche Entscheidungsgrundlage. Mangels Rückübersetzung kann schon ein Flüchtigkeitsfehler zur Ablehnung eines Antrags führen, wenn beispielsweise bei der Transkription aus dem 20. Juli der 20. Juni wird und so die Kohärenz einer Erzählung möglicherweise nicht mehr gegeben ist. Wird vom Band rückübersetzt und das schriftliche Protokoll erst mit dem Bescheid übermittelt, werden Tippfehler dieser Art oft viel zu spät bemerkt. Inhaltliche Fehler, die nicht ausreichend geschulte Sprachmittelnde zu verschulden haben, werden gleichermaßen selten erkannt, da wahrscheinlich ist, dass in der Rückübersetzung die gleichen Fehler geschehen. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein bezieht sich auf §25, Absatz 3 des Asylverfahrensgesetzes und kommt zusammenfassend zu dem Schluss, dass “für den Asylsuchenden [...] faktisch in der Situation der Anhörung keine Möglichkeit [besteht], eine defizitäre oder falsche Übersetzung festzustellen. Entdeckt er oder sie solche Fehler später, z.B. durch eine Übersetzung des Protokolls durch eine/n andere/n DolmetscherIn, werden entsprechende Eingaben

allenfalls als 'gesteigertes Vorbringen' gewertet und müssen nicht berücksichtigt werden” (2015:23)

Der Rechtsanwalt Rainer M. Hoffmann betont diesbezüglich, das Protokoll insbesondere auch auf unausgesprochene Vermerke zu kontrollieren, die z.B. heißen können, dass es keinerlei Schwierigkeiten mit den Übersetzenden gab und im Laufe der Anhörung alles Relevante gesagt wurde (Anhang 3:4). Beides ist unwahrscheinlich, kann aber rechtlich kaum angefochten werden, wenn zudem noch eine Unterschrift der Antragstellenden das Anhörungsprotokoll verifiziert.

Das Fehlen von klaren Richtlinien, nach denen die Form der Dokumentation festgelegt ist, kennzeichnet meiner Meinung nach das zentrale Problem des derzeitigen Vorgehens. Ich möchte deshalb den vorgestellten Alternativentwurf fortsetzen. In jedem Fall sollte eine Abkehr vom selektiven und mehrfach übersetzten Diktat hin zur Tonbandaufnahme der gesamten Begegnung stattfinden. Der Wegfall des Diktats würde bereits eine Fehlerreduktion bewirken, da die Aufzeichnung nun genutzt würde, um eine wörtliche Transkription der Fragen von Seiten des Bundesamtes und die ins Deutsche übersetzten Antworten der sprachmittlenden Instanz zu ermöglichen. So würden zwei der drei Übersetzungsmomente wegfallen, da weder die Translation von orat zu literat, noch die erneute Modifikation der deutschen Übersetzung durch die Entscheider_innen gefordert wäre.

Die Dopplung der Dokumentation durch schriftliches Protokoll und Tonaufzeichnung würde darüber hinaus weitere Kontrollmöglichkeiten schaffen, da beispielsweise auch die Übersetzung der Muttersprache der Antragstellenden ins Deutsche auf dem Tonband festgehalten würde. Der faktischen Unmöglichkeit, Übersetzungsfehler während der Rückübersetzung oder auch nach Abschluss der Anhörung zu erkennen und richtig zu stellen, würde ich durch eine_n weitere_n Rückübersetzer_in versuchen entgegenzuwirken. Dies würde im Idealfall keine nachträglichen Korrekturen mehr bedeuten und eine wörtliche Übersetzung beinahe erzwingen, da die Abwesenheit der Rückübersetzenden von der Anhörung eine Zusammenfassung des Protokolls erschweren würde.

Die Retranslation müsste Wort für Wort auf Grundlage des schriftlichen Protokolls passieren, sodass auch festgelegt werden sollte, dass der Angehörte eine Kopie des rückübersetzten Dokuments unmittelbar im Anschluss an und mit sich nehmen könnte. Dies würde weiterhin verhindern, dass eine rechtsgültige Entscheidung auf einer fehlerhaften Grundlage fußt und dies erst nach der Zustellung des nahezu unabänderlichen Bescheids auffällt.

Um den Anhörenden die problematische Aufmerksamkeitsdiffusion aufgrund der Transkriptionsverantwortung zu ersparen, wurde bereits gefordert, sich vom Diktat zu verabschieden. Darüber hinaus würde ich die Aufgabe der wörtlichen Transkription dem Schreibdienst übertragen. Damit würde achtsames und empathisches Zuhören erleichtert und auch nonverbale Kommunikationssignale könnten wahrgenommen werden. Eine, einem diagnostischen Bericht ähnliche, Einschätzung der Glaubwürdigkeit des Gesprächspartners würde diesen aussagekräftigen Feinheiten Raum geben. So würde man diese nicht im Wortprotokoll ergänzen müssen und ihnen doch Rechnung tragen. In Konsequenz würden diese vier Dokumentationsmedien (d.h. Transkript, Tonaufnahme, zwei Berichte) letzten Endes die rechtliche Grundlage bieten auf der ein Asylentscheid gefällt würde. Sie würden sich gegenseitig stützen und begründen, aber gleichermaßen kontrollieren können und so die Transparenz und Nachvoll-

ziehbarkeit des Verfahrens erhöhen, was sowohl im Interesse des demokratischen Rechtsstaats, als auch der antragstellenden Geflüchteten sein sollte.

3.3 Institutionalisierung der Sprachmittlung

Der noch ausstehende Aspekt der Sprachmittlung manifestiert sich, ähnlich des vorangegangenen Problemfeldes, in der Unbestimmtheit seiner Festlegung. Bereits die Theorie der Anhörung im Kapitel 2 verweist auf § 17, Absatz 1 im Asylverfahrensgesetz, welcher besagt, dass Asylbeantragenden “von Amts wegen” sprachkundige Vermittelnde zur Seite gestellt werden, die in die Muttersprache der Antragstellenden oder einer “vernünftigerweise” voraussetzbare andere Sprache übersetzen, sollte dies aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse notwendig sein.

Funktional und vage zugleich wird diese Formulierung als sogenanntes Kommunaldolmetschen oder *Community Interpreting* realisiert. Es soll die Kommunikation zwischen zwei Gesprächsparteien in einem strengen Machtgefälle ermöglichen, wobei die einen in der Regel ethnischen und sprachlichen Minderheitsgruppen angehören und die anderen an entscheidenden Stellen in sozialen und kommunalen Einrichtungen zu lokalisieren sind. Die Vermittlung zwischen beiden Instanzen passiert im Interesse der Zugänglichkeit von Institutionen und institutionell verwalteten Mitteln (Pöllabauer 2005:50ff). Aus der Zugehörigkeit zu einer sprachlichen Minderheit folgt in der Regel, dass *Community Interpreter* für Sprachen gesucht werden, für die es vielerorts keine Ausbildung gibt, sodass in der asylrechtlichen Anhörung wie auch in vielen anderen sensiblen Momenten auf “nicht professionelle” Dolmetschende zurückgegriffen werden muss (ebd. 57f).

Die Mehr- oder besser Doppelsprachigkeit der Dolmetschenden stellt in der Asylanhörnung die Schlüsselkompetenz schlechthin dar, macht sie eine Kommunikation zwischen Asylbewerber_innen und Verwaltungsbeamte_innen überhaupt erst möglich (Scheffer 1997:159). Wenn nun aber aufgrund des realen Mangels an offizieller Ausbildung eine der notwendigen Sprachen nur begrenzt verstanden und gesprochen wird, verbleibt die Kommunikation sehr eingeschränkt – was in der Regel zum Nachteil der Antragstellenden ausfällt. Ebenso häufig wie Protokolle Unsicherheiten im deutschen Sprachgebrauch dokumentieren (vgl. Stanek 2011:18), bringen Antragstellende sprachliche Missverständnisse vor, da Dolmetschende des notwendigen Dialekts nicht mächtig sind (Pöllabauer&Schumacher 2004:23).

Eine mangelhafte Sprachkompetenz und die fehlende Ausbildung haben außerdem oft zur Folge, dass auch ein Sprachbewusstsein nur bedingt bis defizitär ausgebildet ist. Dolmetschende sind in der aktuellen Anhörungspraxis jedoch selten ausschließlich Sprachmittelnde, sondern vielmehr umfassende ‘Kulturmittelnde’ und kompensieren lückenhaftes und oft realitätsfernes kulturelles Wissen der derzeitigen Entscheider_innen. Die Übersetzungsarbeit ist dabei nicht damit getan, einen Namen um die zentrale Information zu ergänzen, z.B. “das ist der Ex-Präsident von Tschad, der ermordet wurde und seine ganze Familie auch” (Scheffer 1998:248). Pöllabauer und Schumacher sprechen von “soziokultureller Relativität” (2004:24) und schließen hier den semantischen Gehalt von Begriffen, ebenso wie paralinguistische und nonverbale Phänomene mit ein, so kann beispielsweise Höflichkeit je nach Kultur Verschiedenes gebieten. Sind Dolmetschende bezüglich kultureller Determiniertheit nicht ausreichend geschult und ungeübt in der notwendigen Dekodierung, können Aussagen verändert werden und mit der bisherigen Erzählung in Widerspruch treten.

Explicationen der Dolmetschenden, die aufgrund des Kulturmittels erforderlich werden, sorgen für andauernde Zwiesgespräche mit den einzelnen Gesprächsparteien und schließen aufgrund der Sprachbarriere die jeweils andere aus. Dass hier ein Maximum an Transparenz vonnöten ist, um Misstrauen der exkludierten Gesprächspartei zu vermeiden, erklärt sich Laiendolmetschenden jedoch nicht unweigerlich von selbst. Einerseits resultiert dieses Misstrauen grundsätzlich aus der Tatsache, dass der Dolmetschende per definitionem in eine bereits von Misstrauen geprägte Beziehung zwischengeschaltet wird, um beiden Parteien ein und die selbe Stimme zu leihen, nämlich die eigene. Andererseits wird er aber dennoch als soziokulturell eingebundene und unabhängige Einzelperson wahrgenommen und betreibt durch seine Interaktion Beziehungsarbeit. Diese Wahrnehmung zeigt sich insbesondere in Fällen, in denen politische Opposition den Fluchtgrund stellt, da Dolmetschende, die “etwa derselben (bzw. einer feindlich betrachteten) Ethnie angehören [...] uU als Kollaborateure und Informanten des Herkunftsstaates betrachtet” werden (Pöllabauer&Schumann 2004:22). Momente, in denen Dolmetschende und Einzelentscheider_innen gemeinsam lachen (T. Scheffer 1997:250), können wiederum von allen Angehörten als Kooperationsmerkmal verkannt werden, zumal es schon Unbeteiligten fraglich erscheinen mag, was an einer Fluchtgeschichte zum Lachen einlädt. Während ein Lachen schwerlich immer eine Zusammenarbeit zwischen Sprachmittelnden und Beamt_innen bedeutet, passiert es doch häufig, dass Dolmetschende Verwaltungsbeamt_innen in ihrer Verantwortung ablösen.

Als sogenannte “Hilfspolizisten” (Pöllabauer&Schumann 2004:22) werden Antragstellende bisweilen durch Dolmetschende denunziert, wie ein Fall von 1999 aus Österreich zeigt, in dem eine Dolmetscherin den zuständigen Beamten darauf hinweist, dass der Bewerber unbemerkt eine mitgebrachte Zeitung konsultiert, um eine detaillierte Frage zu beantworten (vgl. Unabhängiger Bundesasylsenat 1999:4). Manche Dolmetschende gehen noch über eine derartige Einmischung hinaus, wenn ihnen “weitreichende Befugnisse zur Gesprächsführung und Informationselizierung” zugestanden werden (Pöllabauer 2005:449), wie es beispielsweise Scheffer 1997 in einem Beispiel dokumentiert³:

E (diktiert und fragt) Wie haben Sie Ihre Heimat verlassen und womit sind sie gekommen?

D “

B (Schweigt, zuckt die Achseln)

D Fangen wir erstmal mit Ihrer Heimat an.

B Ich bin 1992 in einer [

D (unterbricht den B) Pardon, das ist keine Antwort auf die Frage!

B Ja?

D Wie sind Sie hierhin gekommen? (zum E) Ich frag ihn anders. Also, wie sind sie hierhin gekommen? (ebd.176)

Das höfliche “Pardon” des Dolmetschers kann nicht darüber hinweg täuschen, dass die Entscheidungsmacht über die Relevanz dessen, was der Bewerber sagt, offensichtlich nicht mehr beim Entscheider liegt. Dass der Dolmetscher damit seinen Verantwortungs- und Kompetenzbereich überschreitet, bedarf insbesondere bei Laiendolmetschenden keiner weiteren Er-

³ Zur Erläuterung:

E= Entscheider

D=Dolmetscher

B=Bewerber

“=Wiederholung des Vorangegangenen

klärung, wirft aber bezüglich des Rollenverständnisses des Entscheiders unweigerlich Fragen auf.

Die bisherige Darstellung spiegelt den Eindruck wieder, der sich auch aus einer umfassenderen Lektüre der Forschungsliteratur ergibt, dass die Loyalität von Dolmetschenden kontraintuitiv (vgl. Pöllabauer 2005:28) eher bei den Behörden als bei den Asylbewerber_innen verortet wird. Die Tatsache, dass sich Sprachmittelnde und staatliche Institutionen hier auch in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis befinden, kann diesen Eindruck noch bestärken (vgl. Pöllabauer&Schumann 2004:23), ebenso wie die Praxis, dass zwischen Asylbeantragenden und Dolmetschenden kein Vertrauensverhältnis entstehen kann. Dies ist zwischen Beamt_innen und Sprachmittelnden durchaus möglich, da sie nicht selten mehrmals miteinander eine Anhörung bestreiten.

Allein im Hinblick auf das knapp fünfhundertseitige Werk von Pöllabauer (2005) ist der Bereich der Sprachmittlung an dieser Stelle bei weitem nicht erschöpft. Dennoch soll ein Rückbezug auf die bemängelte Festlegung dieses Problemfeld vorerst abschließen. Es wurde deutlich, dass sich aus der Offenheit, die die gesetzliche Grundlage dem Verfahren lässt, eine schwerwiegend problematische Praxis entwickelt hat, die nicht selten allen Beteiligten unzureichend erscheint: “Die AsylwerberInnen klagen über sprachliche Missverständnisse, die NGOs (Non-Governmental-Organisations) sehen in DolmetscherInnen HelfershelferInnen der Behörden, die Behörden sorgen sich um die Loyalität der DolmetscherInnen und die VerwaltungsrichterInnen klagen über die schlechte Qualität [...] der Arbeit von DolmetscherInnen und ihre mangelnde Qualifizierung” (Plutzer 2005:38).

Wie sich gezeigt hat, sind die Akteure hier beliebig austauschbar. Jede der repräsentierten Parteien kann jedwede Beschwerden vorbringen, was auf das jeweilige Rollenverständnis und konfligierende Rollenerwartungen zurückzuführen ist. Auch geübte und ausgebildete Dolmetschende werden durch diese Tatsache vor eine große Herausforderung gestellt, doch in Ermangelung einer Ausbildung ist sie noch schwerer zu meistern.

Um der im Zuge der Sprachmittlung entstehenden Ungerechtigkeit entgegenzuwirken, möchte ich für einen Alternativentwurf zwei Neuerungen fokussieren. Einerseits halte ich eine Schwerpunktsetzung auf die sprachliche Kompetenz für unerlässlich, was unweigerlich eine Vernachlässigung der Kulturvermittlung bedeutet. Andererseits möchte ich auch den Verantwortungsbereich der Sprachmittlung um Kontrollinstanzen und -mechanismen ergänzen. Unter der Prämisse, dass die Forderung nach (sozio)kultureller Expertise bereits durch die Inklusion von Ethnolog_innen gewährleistet wäre, halte ich die Erwartung einer möglichst wortgetreuen Übersetzung für weniger naiv und utopisch als die derzeitige Praxis es erscheinen lässt (vgl. Pöllabauer&Schumacher 2004:20). Die Dolmetschenden könnten sich ganz bewusst von der Verantwortung für Kulturvermittlung distanzieren und sich tatsächlich auf die sprachliche Translation konzentrieren. Ethnolog_innen, die in ihrer Profession einen regionalen Schwerpunkt gesetzt haben und in diesem Regionalgebiet selbst Forschungen angestellt haben, sind häufig in der Lage sich auch in der Landessprache zu verständigen, sodass sie bisweilen eine zusätzliche Kontrollfunktion erfüllen könnten. Dass begrenzte sprachliche Kompetenzen von Ethnolog_innen jedoch keine ausreichend-zufriedenstellende Kontrolle gewährleisten, ist selbstverständlich.

Wie bereits in Kapitel 3.2 ausgeführt, würde ich diese Rolle zweiten Dolmetschenden übertragen, die nur die Rückübersetzung des Protokolls vornehmen. Wer der Anhörung nicht beigeohnt hat, ist zwangsläufig verpflichtet, das Transkript Wort für Wort zurückzuübersetzen, sodass ausgeschlossen würde, dass ein Fehler aufgrund einer erneuten fehlerhaften Rückübersetzung unbemerkt bliebe. Der Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. zählt dies zu den geforderten Normen für eine qualifizierte Übersetzungsdienstleistung. Sie nennen “die Kontrolle der übersetzten Texte durch eine andere Person als den Übersetzer, die aber die gleiche Kompetenzen wie der Übersetzer aufweist und zusätzlich Übersetzungserfahrung in den relevanten Themenbereichen haben soll”, das “Vier-Augen-Prinzip”. Den primär sprachlich orientierten Schwerpunkt würde ich außerdem durch die Festlegung von Standards vertiefen. Sich bei lediglich “sprachkundigen DolmetscherInnen” auf die eigenen Angaben zu verlassen (Pöllabauer 2005:166) kann und darf nicht sein. Meines Erachtens müsste eine ausreichende Sprachkompetenz unumgängliches Einstellungskriterium sein und ohne Ausnahme im Voraus überprüft werden.

Nachdem Pöllabauer zusätzlich feststellte, dass “weder die GerichtsdolmetscherInnenprüfung noch das Diplomstudium garantieren, dass die DolmetscherInnen für den sensiblen Bereich von asylrechtlichen Einvernahmen hinreichend geschult sind” (ebd.), halte ich außerdem eine diesbezügliche Schulung für zwingend erforderlich. Teil dieser Schulung sollte außerdem auch eine berufsethische Auseinandersetzung sein (vgl. Schippel 2007), die eine Verpflichtung auf einen Berufskodex beinhalten sollte. Bisher vollends ausgespart, existieren “seit geraumer Zeit Berufs- und Ehrenkodizes, die die Erbringung von Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen reglementieren” (ebd. 374). Eine Einigung und Verpflichtung auf einen derartigen Kodex (vgl. Bundesverband der Freien Berufe 2012:11) sollte es den Sprachmittlern erleichtern, eine feste Rolle einzunehmen und ihren Verantwortungs- und Handlungsradius einzugrenzen, damit der Grad an Eigenständigkeit der Dolmetschenden nicht mehr schwerpunktmäßig im Ermessen der einzelnen Beamt_innen liegt, wie es Stanek auch an der Dolmetschpraxis bei der Polizei bemängelt (2011:127).

Die dreifache Qualitätssicherung durch die frühzeitige Kontrolle der Sprachkompetenz, eine asylrechtliche Schulung für Dolmetschende jeden Ausbildungsgrades und die Verpflichtung auf einen Berufskodex, ebenso wie die tatsächliche Asylanhörnung sollten immer im Hinblick auf maximale Transparenz durchgeführt werden. Um Rollenmissverständnissen und enttäuschten Erwartungen vorzubeugen, sollten sowohl den Beamt_innen als auch den Antragstellenden die Grenzen des Dolmetschenden klargemacht und offengelegt werden. Dies würde einerseits helfen, das offenbar allgegenwärtige Misstrauen abzubauen und zugleich eine erfolgreichere und tatsächlich weniger fehleranfällige Kommunikation ermöglichen.

4. Eine Alternative zur Anhörung im deutschen Asylverfahren

Das nun anschließende Kapitel wird die Resultate aus der vorangegangenen Problematisierung zusammenführen und noch unberücksichtigte Aspekte ergänzen, um so ein Gesamtkonzept vorschlagen zu können. Auch hier werden finanzielle Dimension, Logistik und Realisierbarkeit nur begrenzt berücksichtigt (vgl. Kapitel 3).

Auf dieser Basis muss auch auf die Präsentation eines zeitlichen Rahmens verzichtet werden. In Anbetracht der hohen Zahl an Asylbewerbenden ist eine Beschleunigung nicht nur unter dem Gesichtspunkt der bürokratischen Effizienz dringend erforderlich, sondern auch im Inte-

resse der Menschenwürde. Ein schnelleres Verfahren – ohne lange Wartezeiten und Leerläufe – wäre unter Berücksichtigung der bisher vorgebrachten Veränderungsvorschläge ein durchaus möglicher, großer Fortschritt.

Bisher wurde vorgeschlagen, dass Experten aus den Bereichen der Kultur, bevorzugt Ethnolog_innen, und der Psychologie oder Psycholinguistik die Anhörung durchführen. Verwaltungsbeamt_innen des Bundesamtes halte ich, wie dargelegt (vgl. 3.2), aufgrund der Schwerpunkte ihrer Ausbildung nicht für geeignet, ein solches Gespräch unter der Prämisse der Menschlichkeit zu führen⁴. Weiter soll jede_r Antragstellende die Möglichkeit haben, angemeldet oder unangemeldet eine Vertrauensperson mitzubringen. Doppelsprachkompetente und geschulte Dolmetschende werden hinzugezogen, um Sprachbarrieren zu überwinden. Diese_r Sprachmittlende darf keiner der beiden Gesprächsparteien zugeschrieben werden, sodass sich räumlich ein rechteckiger Tisch empfiehlt, an dem Antragstellende und Vertrauensperson den Experten gegenüber sitzen und der oder die Dolmetschende am Kopfende, also der kürzeren Seite, Platz nimmt, um Neutralität zu verdeutlichen. Er oder sie muss sich in jedem Fall auch selbst dieser Neutralität bewusst sein und diesbezüglich den Handlungsspielraum und Verantwortungsbereich nicht verlassen. Auf dem Tisch steht ein Aufnahmegerät, welches die gesamte Unterhaltung aufzeichnet, und erst im Anschluss an die Anhörung werden die deutschen Fragen und Antworten in einem wortgetreuen Transkript vom unabhängigen Schreibdienst verschriftlicht. Um sicher zu gehen, dass alles 'korrekt' übersetzt und transkribiert wurde, muss es eine Rückübersetzung des schriftlichen Protokolls geben, sobald dieses fertiggestellt ist. Für diese Rückübersetzung werden als weitere Kontrollinstanz andere Dolmetschende hinzugezogen, die das Protokoll wortgetreu übersetzen. Für den Fall, dass Fehler oder Missverständnisse im Protokoll festgeschrieben wurden, sind auch die beiden anhörenden Experten noch einmal zugegen, um diese aufzunehmen und zu korrigieren oder als irrelevant zu erkennen. Das Neuerungsverbot, welches es den Entscheider_innen erlaubt, Nachträge des Asylbeantragenden nicht weiter zu berücksichtigen, belasse ich unangetastet, da der vorliegenden Entwurf die Fehlerwahrscheinlichkeit in einem Maße reduzieren soll, dass Fälle von "gesteigertem Vorbringen" rapide abnehmen. Ob dies gelingt, muss allerdings ein Probelauf prüfen. Neuerungen zu vermeiden ist aber ohnehin von großem Interesse, weil jedes verspätete Vorbringen psychologisch gesehen insbesondere das Misstrauen der Behörden steigert. Ziel der Rückübersetzung allgemein ist die Unterschrift der Antragstellenden unter dem Protokoll als Bestätigung der Richtigkeit.

Mit diesem rechtsgültigen Dokument, den zwei Berichten der Experten und der Tonaufnahme, wächst das bisher entscheidende Zweierteam notwendigerweise zu einem Dreiergremium an. Das Wissen und die Expertise berufserfahrener Verwaltungsbeamt_innen auf Bundesebene können die anderen beiden nicht gewährleisten, es ist aber notwendig, um die Antragstellenden bezüglich ihrer Schutzbedürftigkeit kategorisieren zu können. So widmet sich also das Dreiergremium den ihnen vorliegenden Informationen unter Einbezug des jeweiligen Exper-

⁴ Damit soll Menschlichkeit keinesfalls prinzipiell abgesprochen werden, viele der Angestellten machen ihre Arbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten exzellent und haben großen Respekt vor anderen Menschen und Kulturen. Ich möchte lediglich betonen, dass ihre Ausbildung den Schwerpunkt setzt, Menschen zu verwalten, was weder Erklärung noch Entschuldigung für beobachtbaren Rassismus ist, aber Hinweise bzgl. der Begrenztheit des notwendigen Wissen geben kann. Menschen zu verwalten halte ich für einen Widerspruch in sich und erachte ein derartiges Vorgehen als unter keinen Umständen tragbar, da im absoluten Widerspruch mit Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland: "Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt".

tenwissens. Zur Überprüfung werden außerdem arbeitsteilig Datenbanken, Informationssysteme und weitere Experten (BAMF 2004:23-27) konsultiert, um einen Bescheid zu erstellen, in dem der Geflüchtete als Subjekt und nicht als Objekt Berücksichtigung findet.

Das Erfolgsrezept der bis hierher vorgeschlagenen Neuerungen und Verbesserungsvorschläge lässt sich unter drei Begriffen zusammenfassen: (1) strenge Vorauswahl der Sachverständigen, (2) zusätzliche Kontrollmechanismen, (3) erhöhte Transparenz. All diese Aspekte erfordern eine konsequente und unmittelbare Ahndung von Fehlverhalten. Insbesondere die weitverbreiteten Vorurteile, die sich nicht selten als Rassismus niederschlagen, machen dies notwendig.

Bisher vollends unberücksichtigt blieben die Glaubwürdigkeitskriterien, denen eine Fluchterzählung gerecht werden muss, und die rechtliche Aufklärung, die, wie im Verlauf bereits anklang, in der derzeitigen Praxis zu bemängeln ist. Eine detaillierte Betrachtung wird im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich sein, dennoch sollen sie hier als relevante und nicht weniger berücksichtigungswürdige Aspekte in aller Kürze mit einbezogen werden, um das Konzept zu vervollständigen.

Die Problematik der Glaubwürdigkeit als ausschlaggebendes Kriterium der Anerkennung oder Ablehnung eines Asylantrages steht im drastischen Widerspruch zu allen Bemühungen um mehr Transparenz und Kontrollmöglichkeiten. Nahezu gänzlich subjektiv, ist sie nur schwer überprüfbar. Bei der Feststellung der Glaubwürdigkeit einer Fluchterzählung berufen sich die Entscheider_innen nicht selten auf Empfindungen und persönliche Eindrücke. Das sind aber alles andere als objektive Kriterien (Weber 1998:70). Zudem werden potenziell Objektivität stiftende Beweismittel für eine Verfolgung, wie etwa Haftbefehle oder Gerichtsurteile, häufig mit der Begründung, "solche Beweismittel [seien] in vielen Ländern jederzeit gegen Bezahlung zu haben" (ebd.:60) als wertlos eingeschätzt.

Einzelkriterien, an denen sich die Entscheider_innen derzeit orientieren, werden vom DRK (2014:15f) als chronologische Darstellung, Ehrlichkeit und Verzicht auf Übertreibung, Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit und direktes Eingehen auf Fragen identifiziert. Selbst ohne Fluchterfahrung folgt "biografische Selbstthematization" in der Realität keinem dieser Kriterien, passiert sie doch "grundsätzlich nicht als 'Abbildung' einer Biografie, sondern immer als retrospektiv erfolgte Sinn- und Bedeutungskonstruktion" (Thiele 2009:Abs. 23). Doch, wie insbesondere Kapitel 3.1 darstellte, sorgen die Erfahrungen von Gewalt für eine starke Beeinträchtigung der "Kommunikation dieser Individuen mit ihrer inneren und äußeren Welt" (Weber 1998:92), die insbesondere im Zusammenhang mit traumatischen Erfahrungen erhebliche Störungen aufweisen kann.

Wie Brigitta Busch, die sich in ihrem Beitrag zum "Erzählen und Wiedererzählen im Asylverfahren" (2015) intensiv mit der Problematik der Glaubwürdigkeit befasst, komme auch ich zu dem Schluss, dass das Kriterium der Glaubwürdigkeit insgesamt extrem problematisch ist, da es stets eine fragwürdige "Vereinfachung sehr komplexer Zusammenhänge" (ebd.:336) bedeutet. Im Rahmen dieser Arbeit möchte ich aufgrund des Ausmaßes der hier bereits erkannten Veränderungsnotwendigkeit aber darauf hinweisen, dass aufgrund der neu integrierten Expertisen einige der Einzelanforderungen hinfällig werden, wie zum Beispiel die Chronologie. Chronologisch zu erzählen macht es leichter einer Erzählung zu folgen, wird aber nur ungeschulten Anhörenden die Gewissheit geben, dass Erzählende die Wahrheit sprechen. Ethnolog_innen und Psycholog_innen müssen in ihren fachspezifischen Berichten Belege für

ihre persönlichen Einschätzungen liefern, was den Prozess transparenter und objektiver macht. Gänzlich frei von Subjektivität wird die Kategorie dennoch unter keinen Umständen sein. Bezüglich der rechtlichen Aufklärung hat sich im Verlauf dieser Auseinandersetzung wiederholt abgezeichnet, dass Rechte unbeachtet blieben oder gar wissentlich beschnitten wurden, wenn sie denn überhaupt bekannt waren. Im Idealfall – der eigentlich den Normalfall darstellen sollte – werden Antragstellende im Voraus der Anhörung über ihre Rechte und Pflichten in Kenntnis gesetzt. In der derzeitigen Praxis zeigt sich jedoch, dass deren Berücksichtigung oft ausschließlich den Antragstellenden übertragen wird. Dies müsste detailliert untersucht und durch empirische Daten abgesichert werden, darf aber von Grund auf nicht sein, schließlich sind alle Beteiligten diesen Gesetzen verpflichtet. Die unmittelbare Nähe zur Fluchterfahrung selbst und die Unkenntnis der Geflohenen über die deutsche Sprache, geschweige denn über das Rechtssystem der Bundesrepublik, macht die Forderung seine Rechte und Pflichten zu kennen geradezu grotesk. Ich schlage diesbezüglich eine asylrechtliche Schulung der anhörenden Experten vor, damit diese sich im Rahmen der ihnen sehr viel zugänglicheren Gesetze bewegen und im Umkehrschluss gesetzliche Missachtung reduziert wird.

5. Schluss

Die Auseinandersetzung mit der Asylananhörung konnte in der vorliegenden Arbeit nur begrenzt geschehen. Einige Aspekte blieben bewusst von vorneherein unberücksichtigt, andere würden eine umfassendere Thematisierung verdienen und wieder andere kamen nicht einmal zur Sprache. Dennoch konnte ein Einblick in die Praxis gewährt werden, und dem verwaltungsorientierten Model der Realität wurde ein Model gegenübergestellt, in dem in weitaus höherem Maße das Einzelschicksal der Antragstellenden menschenwürdig berücksichtigt werden kann. Wenngleich dieser Alternativentwurf an dieser Stelle nichts weiter sein will als eine Utopie, so wird doch deutlich, dass die rechtliche Grundlage beide Schwerpunktsetzungen erlaubt. Es widerspricht verblüffenderweise weder die oft erschreckend unreflektierte und respektlose Praxis, noch die hier vorgestellte Utopie im Sinne der Menschlichkeit dieser Grundlage.

Die Notwendigkeit einer Veränderung wurde, dem begrenzten Einblick in die Realität zum Trotz, mehr als deutlich. Meines Erachtens bedarf es aber einer weitaus größeren Veränderung als der hier vorgestellten Impulse. Die problematische Begrenztheit der Kapazitäten, die eine Selektion der Ankommenden unweigerlich notwendig macht, ist nur einer der Punkte, der einem 'vollends' menschenwürdigen Verfahren entgegensteht und damit kritisch hinterfragt werden sollte. Weiter müsste man überdenken, ob man es Geflohenen vor Krieg, Armut und Hunger zumuten muss, den langen Weg durch die Illegalität auf sich zu nehmen, um im Bundesgebiet einen Asylantrag stellen zu können. Legale Wege der Einwanderung, um Asyl zu beantragen, sollten konkreter in Erwägung gezogen werden.

Hält man aber an der derzeitigen Praxis fest, so ist eine Überarbeitung des Regelwerkes, aus dem die Praxis der Asylananhörung erwächst, umso dringender erforderlich, um dem Grundrecht auf Asyl gerecht zu werden und Geflüchtete in Deutschland den Menschenrechten entsprechend in Schutz zu nehmen.

Bibliografie

- Baynham, Mike; De Fina, Anna (2005): *Dislocations/relocations: Narratives of Displacement*. St. Jerome Pub. Print.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auch BAMF (2014): *Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen*. Paderborn: Druck-Buch-Verlag. 2014. Print.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, auch BAMF (2015): *Aktuelle Zahlen zu Asyl. Tabellen, Diagramme, Erläuterungen*. Print.
- Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (o.J.) *Normen für Übersetzungsdienstleistungen*. Web. URL: <http://www.bdue.de/der-bdue/wir-ueber-uns/qualitaetsstandards/> [letzter Zugriff: 10.09.2015]
- Bundesverband der Freien Berufe (2012): *Verhaltenskodizes in den Freien Berufen*. Web. Url: http://www.freie-berufe.de/fileadmin/bfb/5_Themen/2_Qualitaetssicherung-und-Berufsrechte/2_Rechtsrahmen%20und%20Berufsrechte/7_Dienstleistungsrichtlinie/Verhaltenskodizes_in_den_Freien_Berufen.pdf [letzter Zugriff: 10.09.2015]
- Busch, Brigitta (2015): "'... auf Basis welcher Ungereimtheiten und Widersprüche dem Vorbringen die Glaubwürdigkeit zu versagen war'. Erzählen und Wiedererzählen im Asylverfahren". In: *Wiedererzählen. Formen und Funktionen einer kulturellen Praxis*. Hrsg. von Elke Schumann, Elisabeth Gülich, Gabriele Lucius-Hoene & Stefan Pfänder. Bielefeld: transcript-Verlag. S.317-340. Print.
- Deutsches Rotes Kreuz, auch DRK (2014): *Erläuterungen zum Asylverfahrensgesetz – Vorgehensverfahren*. 3. Aufl. Bonn/Berlin: Köllen Druck + Verlag GmbH. Print.
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (2005): *Flüchtlingshilfe konkret. Hinweise und Wissenswertes für die ehren- und hauptamtliche Unterstützung von Flüchtlingen*. Kiel: handdruck. Print.
- Gäbel, Ulrike; Ruf, Martina; Schauer, Maggie; Odenwald, Michael; Neuer, Frank (2006): "Prävalenz der Posttraumatischen Belastungsstörung (PTSD) und Möglichkeiten der Ermittlung in der Asylverfahrenspraxis". In: *Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie: Forschung und Praxis*. Ausgabe 35.1. S.12-20. Print.
- Gahn, Catrin (1999): *Adäquate Anhörung im Asylverfahren für Flüchtlingsfrauen? Zur Qualifizierung der "Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung" beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge*. Oldenburg: BIS-Verlag. Print.
- Grutzpalk, Jonas (2013): "Chancen und Risiken des Trainings interkultureller Kompetenzen. Eine Studie in bunt." In: *Going the Distance. Impulse für die interkulturelle Qualitative Sozialforschung*. Hrsg. von Richard Bettmann, Michael Roslon. Wiesbaden: Springer VS. Print.
- Hemmerling, Ulrike (2003): "Asylrecht in Deutschland: hoher Anspruch und traurige Wirklichkeit". In: *Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin*. Hrsg. von Johanna Boettcher et al. Berlin: AS-tA der FU Berlin. S.79-91. Print.
- Maas, Utz (2008): *Sprache und Sprachen in der Migrationsgesellschaft: Die schriftkulturelle Dimension*. Göttingen: V&R Unipress. Print.

- Mischke, Mareike (2003): "Die Erstanhörung im Asylverfahren – zur Bürokratisierung einer Flucht". In: *Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin*. Hrsg. von Johanna Boettcher et al. Berlin: AS-tA der FU Berlin. S. 92-101. Print.
- Opfermann, Susanne (2007): *Unrechtserfahrungen. Geschlechtergerechtigkeit in Gesellschaft, Recht und Literatur*. Frankfurt: Ulrike Helmer Verlag. Print.
- Der Paritätische Gesamtverband (2014): *Grundlagen des Asylverfahrens. Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater*. 2. Aufl. Print.
- Plutzer, Verena (2009): *Zwischen "Angst" und "Zeit" – Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts*. Dissertation, Universität Wien. Print.
- Pöllabauer, Sonja (2005): *"I don't understand your English, Miss." Dolmetschen bei der Asylananhörung*. Tübingen: Gunter Narr Verlag. Print.
- Pöllabauer, Sonja & Schumacher, Sebastian (2004): "Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren." In: *MigraLex*. Ausgabe 1.2. S.20-28. Print.
- Reh, Sabine (2003): *Berufsbiographische Texte ostdeutscher Lehrer und Lehrerinnen als "Bekanntnisse". Interpretationen und methodologische Überlegungen zur erziehungswissenschaftlichen Biographieforschung*. Rieden: Julius Klinkhardt. Print.
- Scheffer, Thomas (1997): "Dolmetschen als Darstellungsproblem. Eine ethnografische Studie zur Rolle der Dolmetscher in Asylananhörungen". In: *Zeitschrift für Soziologie*. Ausgabe 26.3. S.159-180. Print.
- Scheffer, Thomas (1998): "Übergänge von Wort und Schrift: Zur Genese und Gestaltung von Anhörungsprotokollen im Asylverfahren." In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie*. Ausgabe 20.2. S.230-265. Print.
- Schippel, Larisa (2007): *Translationskultur – ein innovatives und produktives Konzept*. Berlin: Frank & Timme. Print.
- Scholz, Gerold (2005): "Teilnehmende Beobachtung: eine Methodologie oder eine Methode?" In: *Handbuch Qualitative Entwicklungspsychologie*. Köln: Kölner Studienverlag. S.381-412. Print.
- Schroeder, Joachim (2003): "Der Flüchtlingsraum als ein 'totaler Raum'. Bildungsinstitutionen und ihre Grenzen". In: *Lernen am Rande der Gesellschaft. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiografien*. Hrsg. von Louis H. Seukwa. Münster: Waxmann Verlag. Print.
- Seifert, Wolfgang (2003): "So was ist mir ja noch nie untergekommen!" – Gedächtnisprotokoll einer Asylantragstellung." In: *Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin*. Hrsg. von Johanna Boettcher et al. Berlin: AS-tA der FU Berlin. S.123-130. Print.
- Sieberer, Marcel; Ziegenbein, Marc; Eckhard, Gudrun; Machleidt, Wielant; Callness, Iris T (2011): "Psychiatrische Begutachtung im Asylverfahren. Psychiatric Expert Opinions on Asylum Seekers in Germany." In: *Psychiatrische Praxis*. Ausgabe 38.1. S.38-44. Print.
- Stamm, Katharina (2012): "Videokonferenztechnik im Asylverfahren – warum sie unzulässig ist". In: *Asylmagazin Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht*. Ausgabe 3. Print.

- Stanek, Malgorzata (2011): *Dolmetschen bei der Polizei. Zur Problematik des Einsatzes unqualifizierter Dolmetscher*. Berlin: Frank & Timme Verlag. Print.
- Süddeutsche Zeitung (2015, 10.08.): *De Maiziere: 800 000 Flüchtlinge bis Jahresende zu erwarten*. Web. URL: <http://www.sueddeutsche.de/news/politik/fluechtlinge-de-maizire-800-000-asylbewerber-bis-jahresende-erwartet-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-150819-99-01452> [letzter Zugriff: 01.11.2015]
- Thielen, Marc (2009): "Freies Erzählen im totalen Raum? – Machtprozeduren des Asylverfahrens in ihrer Bedeutung für biografische Interviews mit Flüchtlingen." In: *Forum: Qualitative Sozialforschung*. Ausgabe 10.1. Print.
- Unabhängiger Bundesasylsenat (1999, 01.06.): *Bescheid 206.350/8-II/04/99*. Web. Url: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Ubas/UBAST_19990601_206_350_8_II_04_99_00/UBAST_19990601_206_350_8_II_04_99_00.pdf [letzter Zugriff: 09.09.2015]
- Vereinten Nationen (1948): *Resolution 27 (III) A der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Web. URL: <http://www.menschenrechtserklaerung.de/die-allgemeine-erklaerung-der-menschenrechte-3157/> [letzter Zugriff: 01.11.2015]
- Weber, Ralf (1998): *Extremtraumatisierte Flüchtlinge in Deutschland: Asylrecht und Asylverfahren*. Frankfurt: Campus Verlag. Print.
- Weiß, Anja (2001): *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf die Struktur sozialer Ungleichheit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Print.

Anhang

Anhang 1: Zeitlicher Ablauf eines Asylverfahrens – ein Beispiel

Quelle: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (2015:58)

- Januar 2015: Ankunft, Aufnahme in Neumünster, Weiterverteilung nach Bad Oldesloe, vor dort nach Reinfeld
- Februar 2015: Warten
- März 2015: Termin für Anhörung, Anhörung in Neumünster, Protokoll
- April 2015 bis März 2016: Warten
- April 2016: Entscheidung des Bundesamtes, Ablehnung, Klagefrist ein oder zwei Wochen, Klage, Begründung
- Mai 2016 bis März 2017: Warten
- April 2017: Brief vom Verwaltungsgericht, Termin der mündlichen Verhandlung im Mai
- Mai 2017: Mündliche Verhandlung, Entscheidung
- Juni 2017 bis Oktober 2017: Warten
- November 2017: Schriftliches Urteil des Gerichts, zwei Wochen Zeit für Widerspruch oder sonstige Anträge.

Anhang 2: Ausschreibung des BAMF – ein Beispiel

Quelle: http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Stellenangebote/DE/DLZ/030_GehobenerDienst/BAMF_152_15_04092015.html [31.08.2015]

Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter (BAMF-152-15)

Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter

Stellenanbieter Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Kennziffer BAMF-152-15

Bewerbungsfrist 4. September 2015

Arbeitsbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Arbeitszeit Vollzeit/Teilzeit

Laufbahn gehobener Dienst

Ort Osnabrück

Tätigkeitsprofil

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sucht für die neue Außenstelle am Standort Osnabrück zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Entscheiderinnen/ Entscheider als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes im Asylverfahren.

Wir suchen:

- Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studium (FH) der Fachrichtungen öffentliche Verwaltung, welches durch Abschluss für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst befähigt. (vgl. § 20 Ziffer 1 BLV) Die Einstellung erfolgt bei Eignung in der Besoldungsgruppe A 9.

ODER

- Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplom-Studium (mindestens Fachhochschulniveau) der Fachrichtungen: - Public Management, Verwaltungswissenschaften, Staatswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften oder einem anderen an einer

Hochschule erworbenen gleichwertigen Abschluss (mindestens Bachelor), der zusammen mit einer Tätigkeit im vergleichbar gehobenen Dienst von mindestens 18 Monaten geeignet ist, die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Bundesverwaltung zu vermitteln (vgl. § 20 Ziffer 2 BLV).

Die hauptberufliche Tätigkeit von 18 Monaten muss bereits absolviert worden sein.

Die Einstellung erfolgt bei Eignung in der Besoldungsgruppe A 9.

ODER

- Sie sind bereits Beamtin / Beamter des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 9 bis A 11. Dann werden Sie Ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entsprechend beim BAMF eingesetzt

Anforderungsprofil

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Es nimmt nationale und internationale Aufgaben in den Bereichen Asyl und Flüchtlingsschutz, Migration und Integration wahr.

Ihre neuen Aufgaben:

- Bearbeitung von Asylerst- und Folgeverfahren sowie von isolierten Wiederaufgreifensanträgen auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots
- Persönliche Anhörung der Asylbewerber Aufklärung und Ermittlung des Sachverhalts
- Entscheidung über Asylanträge, Familienasyl / Familienabschiebungsschutz, Folgeanträge und Wiederaufgreifensanträge
- Anhörung und Entscheidung in besonders gelagerten Fällen (geschlechtsspezifisch Verfolgte, Folteropfer und traumatisierte Flüchtlinge, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Opfer von Menschenhandel, sofern Aufgabe dem SB-E als Sonderbeauftragten zugewiesen)
- Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten
bungsandrohungen
polizei
- Prüfung des ermittelten Sachverhalts im Hinblick auf die Zuständigkeit eines anderen Staates (Verordnung Dublin III), Aufbereitung des Sachverhalts für ein eventuelles Übernahmeverfahren, Abgabe an die/den Dublinsachbearbeiter/in der Außenstelle
- Fertigen von Vorlagen zur Abänderung und Weiterentwicklung der Entscheidungspraxis im BAMF, falls Erkenntnisse gewonnen werden, die der geltenden Weisungslage widersprechen

eE rlass von A bsch i
sA nb ietungsabw i

Darüber hinaus erwarten wir:

- Interesse an den Aufgaben des BAMF – Asyl, Integration, Migration
- Interesse an gesamtgesellschaftlichen Zusammenhängen und migrationspolitischen Fragestellungen
- eine selbständige Arbeitsweise, Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- die Fähigkeit zu konzeptionellem und strukturiertem Arbeiten auch unter Termindruck
- ein freundliches, selbstsicheres Auftreten, Kontaktfreudigkeit und Verhandlungsgeschick
- Kommunikationsfähigkeit, Kooperations- und Teamfähigkeit
- ein hohes Verantwortungsbewusstsein
- Konfliktfähigkeit und Durchsetzungsvermögen

Anhang 3: Merkblatt zur Anhörung – ein Beispiel

Quelle: http://biq.fluechtlingsrat-bw.de/asylrecht-und-asylverfahren.html?page_n52=2 [letzter Zugriff: 12.09.2015]

Rechtsanwalt Rainer M. Hofmann, Hofhaus - Alsenstrasse 17, D-52068 Aachen

Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt (Stand Juli 2014)

Wenn möglich vor der Anhörung lesen oder übersetzen lassen! Dieses Merkblatt dient weit überwiegend zur Vorbereitung auf die Anhörung zu den Fluchtgründen. Eine separates sogenanntes "persönliches Gespräch", mit dem erst festgestellt werden soll, ob Deutschland für die Behandlung des Antrages überhaupt zuständig ist, wird hier nicht behandelt.

1. Vorbemerkung

Zunächst möchte ich Sie aufmerksam machen auf einen wichtigen kulturellen Unterschied zwischen Westeuropa und vielen Herkunftsländern von Flüchtlingen:

In vielen Kulturen ist es üblich, dass man auf direkte Fragen nicht direkt antwortet, sondern erst „langsam zum Thema kommt“. Eine knappe, direkte Antwort gilt nicht selten sogar als unhöflich. Das ist in Westeuropa anderes. Wenn man Sie also zB nach etwas fragt, was mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann, dann erwartet man hier von Ihnen, dass Sie das auch tun. Genau so ist es, wenn Sie eine Frage gestellt bekommen, die mit wenigen Worten beantwortet werden kann. Beispiel: „Wann sind Sie geboren?“ Hier erwartet man die Antwort in drei Worten (Tag, Monat, Jahr). Sie müssen wissen, dass weitschweifige Antworten auf klaren Fragen hier bei uns manchmal als „Lügenmerkmal“ gelten. In der deutschen Sprache gibt es sogar ein Sprichwort, welches lautet: „Um den heißen Brei herumreden“.

Nicht selten wird ein Gespräch zwischen Menschen aus Westeuropa und aus anderen Regionen überschattet von diesem grundsätzlichen Kommunikationsproblem: Der Westeuropäer erwartet auf kurze Fragen auch kurze, knappe Antworten. Alles andere wird hier zumindest als unhöflich eingeschätzt. Das passiert ganz automatisch (im Bauch). Derartiges kann entscheidend dafür sein, ob man einem Menschen glaubt oder nicht.

Es wird Ihnen möglicherweise nicht leicht fallen, besonders wenn Sie gerade erst angekommen sind, mit diesem Kommunikationsproblem umzugehen. Je besser Sie es aber verstehen, umso leichter werden Sie mit Menschen in unserem Kulturkreis erfolgreich kommunizieren können.

Dazu noch zwei Hinweise:

Nur weil jemand hier kurze, knappe Antworten erwartet, heißt das nicht, dass Sie verpflichtet sind, auch jede Frage zu beantworten. Fragen, die unsittlich sind oder unhöflich, müssen Sie nicht beantworten. Gleiches gilt zB für Fragen, mit denen Sie sich einer Straftat bezichtigen müssten. Beispiel: „Haben Sie das Handtuch gestohlen?“ Das müssen Sie natürlich auch nicht beantworten. Reden Sie aber auch bei solchen Fragen nicht „um den heißen Brei herum“. Sagen Sie es vielmehr klar und deutlich, dass und warum Sie nicht antworten.

Wenn man Ihnen Fragen stellt, die nicht kurz und knapp beantwortet werden können, dann müssen Sie das sagen. Das ist nicht unhöflich! Würde man von Ihnen zB verlangen, Ihr Fluchtschicksal „in drei Sätzen“ zu beschreiben, dann

geht das eben nicht. Das wird und muss das Gegenüber verstehen, wenn Sie es deutlich machen.

2. Zweck der Anhörung

Sie werden zu Ihrem persönlichen Schicksal befragt, weil das zuständige „Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ (in Zukunft: Bundesamt) feststellen will, ob Sie verfolgt sind.

Etwas vereinfacht gesagt: Verfolgung wird bejaht, wenn ein Mensch wegen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, des Geschlechts oder wegen der politischen Überzeugung durch den Staat oder durch Kräfte, die vergleichbare Macht ausüben, verfolgt worden ist oder wenn er dies befürchten muss. Auch wenn Einzelpersonen Verfolgungshandlungen androhen oder ergreifen, kann Verfolgung bejaht werden. Nämlich dann, wenn die Machthaber im Herkunftsland dagegen nicht schützen können oder nicht schützen wollen.

In der Bundesrepublik müssen Sie Verfolgungsgefahr eigentlich nicht beweisen: Sie müssen jedoch eine Erklärung abgeben, die logisch ist, die nachvollziehbar ist, die frei von Widersprüchen ist und die es den Behörden ermöglicht, Ihnen Ihr persönliches Verfolgungsschicksal zu glauben. Dieses Prinzip soll Ihnen zwar helfen, da Sie politische Verfolgung meistens gar nicht beweisen können. Das Prinzip kann aber auch gefährlich sein: Entdeckt man nämlich Widersprüche oder „Lügen“, wird Ihnen häufig gar nichts geglaubt. Lassen Sie sich deshalb nicht, zB von Landsleuten oder von anderen „Beratern“, einreden, Sie sollten wichtige Tatsachen anders darstellen als sie sich in Wahrheit ereignet haben. Man wird Ihnen, wenn man die Wahrheit herausfindet, später kaum noch glauben. Wenige Menschen können so gut „lügen“, dass sie dies auch in einer intensiven Befragungssituation aufrechterhalten können.

Natürlich haben Sie das Recht, Dinge nicht zu sagen, die Sie oder andere Personen in Gefahr bringen könnten. Dann erklären Sie das aber und sagen sie auch warum Sie sich so entschieden haben. Sagen Sie aber nichts Falsches. Stellen Sie auch Dinge, die Sie nicht genau wissen, nicht als „sicher“ dar. Die Behörden in Deutschland haben viele Mittel und Wege, um Informationen auch über Vorgänge im Ausland einzuholen. Und weil man in Deutschland Flüchtlinge nicht gerne hat, wird man auch versuchen, aus jeder noch so kleinen Ungenauigkeit eine „Lüge“ zu konstruieren.

Aus diesem Grund sagen Sie bitte alles, was Ihnen passiert ist oder was Sie befürchten müssen. Es reicht zB in der Regel nicht aus, dass Sie lediglich von Ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Minderheitengruppe berichten. In aller Regel

müssen Sie persönlich erlebte Verfolgung beschreiben, um als Flüchtling anerkannt zu werden.

Bitte bedenken Sie: Die Deutschen nehmen es ganz genau mit Daten und Fakten. Sie müssen Antworten haben auf Fragen nach „Wer“, „Wo“, „Was“, „Wann“, „Wie“, „Warum“, „Wie lange“. Bitte haben Sie keine falsche Scham: Auch wenn Ihnen etwas peinlich sein mag und auch wenn Personen bei den Behörden Ihnen nicht freundlich gegenüber treten, müssen Sie alles erzählen, was Ihnen passiert ist oder wovon Sie Angst haben. Stellen Sie sich in dieser Situation immer vor, Sie erzählten einem guten Freund, was Ihnen seit Beginn der Verfolgung (das kann vor langer Zeit angefangen haben) passiert ist. Auch wenn die Person, die Sie anhört, natürlich kein guter Freund ist, hilft Ihnen dieser Kunstgriff doch, dasjenige zu tun, was notwendig ist: Sie müssen lebendig, menschlich nachvollziehbar und umfassend alles berichten.

3. Vor der Anhörung

Es kann passieren, dass man Sie vor der Anhörung nach Papieren befragt oder Sie sogar körperlich durchsucht. Hierdurch versuchen die Behörden auch herauszufinden, auf welchem Weg Sie in die Bundesrepublik gekommen sind. Es kann auch passieren, dass man Ihnen Ausweise, Pässe oder andere Papiere abnimmt. Verlangen sie deshalb in jedem Fall Fotokopien dieser Dokumente. Das ist Ihr Recht.

Es kommt leider immer wieder vor, dass von Ihnen vor oder nach der Anhörung durch Amtspersonen verlangt wird, Sie sollten einen Antrag auf Ausstellung eines Reisedokuments durch Ihren Heimatstaat stellen und hierzu Unterschriften leisten. Oftmals werden hierfür sogar Originalformulare der Heimatbotschaften benutzt. Unter gar keinen Umständen, egal wie sehr man Ihnen drohen mag, sollten Sie Derartiges unterschreiben. Sie sind hierzu zu diesem Zeitpunkt nicht verpflichtet! Sie wollen ja in Deutschland Asyl und nicht in Ihr Heimatland zurückkehren!

Nochmals: Unterschreiben Sie in diesem Verfahrensstadium nichts, was mit der Beschaffung von Dokumenten Ihres Heimatstaates zu tun hat!

Auch wird man Sie spätestens zu Beginn der Anhörung nach Ihrem Reiseweg fragen. Oft ist das allerdings schon vorher in dem sogenannten "persönlichen Gespräch" vor der Anhörung zu den Fluchtgründen geschehen. Besonders wenn Sie auf dem Landweg gekommen sind, besteht die Gefahr, dass man Sie in ein anderes Land, durch das Sie gereist sind, zurückschicken will. Alle direkten Nachbarländer der Bundesrepublik gelten nämlich als „sichere Länder“ für Flüchtlinge. Das Problem, dass man Sie in ein anderes Land zurück schicken will, besteht allerdings auch dann, wenn Sie mit dem Flugzeug aus einem anderen "sicheren Land" gekommen oder dort zwischengelandet sind.

Nach dem Gesetz sind Sie verpflichtet, auch zu Ihrem Reiseweg wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Niemand darf Ihnen etwas anderes raten. Wenn allerdings Sie selbst, was häufig der Fall ist, nicht wissen, durch welches „sichere Land“ Sie gereist sind, dann gibt es meist auch kein Land, in das man Sie zurückschicken kann.

Sie sollten bei Einreise auf dem Landweg in jedem Fall versuchen, vor der Anhörung eine Beratung durch Anwälte, Sozialarbeiter oder Flüchtlingsbetreuer zu erhalten.

Wenn Sie mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind, wird man von Ihnen verlangen, dass Sie dies beweisen. Beweismittel sind z. B. Stempel im Pass, Flugkarten, Einsteigekarten (Boarding Pass). Es können aber auch Utensilien aus dem Flugzeug sein (z. B. Zeitschrift der Fluggesellschaft, Sicherheitshinweise mit Aufdruck der Fluggesellschaft, Servietten, Essutensilien, Spielzeug etc.).

Wenn Sie beweisen können, dass Sie auf dem Luftweg direkt aus dem Verfolgerstaat eingereist sind, kann man Ihnen nicht von vorne herein das Asyl verwehren. Aus diesem Grund wird man nicht selten versuchen, Sie bei der Anhörung zu verwirren oder Widersprüche aufzudecken. Häufig passiert es, dass Mitglieder einer Familie separat angehört werden und dass man nachfragt, wo haben Sie gegessen (am Fenster, in der Mitte oder am Gang), was gab es zu Essen, welcher Film wurde gezeigt, welche Uniformen hatten die Flugbegleiter, welche Farbe hatte das Emblem der Fluggesellschaft und wie sah es aus, etc.

4. Die Anhörung

Nun aber zu der Anhörung wegen Ihrer Fluchtgründe: Hier müssen Sie jetzt auch wirklich alles erzählen, was Ihnen zu Hause passiert ist oder wovon Sie sich fürchten. Wenn Sie oder ein Anwalt für Sie eine schriftliche Begründung des Asylantrages eingereicht hatten, sollte Sie sich diese unbedingt vor der Anhörung noch einmal durchlesen. Lassen Sie sich aber nicht in den Mund legen, dass diese Papiere alle Asylgründe enthalten. Die Mitarbeiter des Bundesamts müssen Ihnen Gelegenheit geben, alles (auch Neues) sagen zu können. Alle schriftlichen Unterlagen dienen nur der Vorbereitung!

Vermeiden Sie Widersprüche und bestehen Sie – wenn nötig sehr deutlich – darauf, dass Sie alles vortragen können, was Sie wollen, und dass alles, was Sie gesagt haben, auch aufgeschrieben wird. Oftmals stellt man Ihnen nur Fragen. Wenn diese Fragen nicht auf alles eingehen, was Sie sagen wollen, so müssen Sie spätestens vor Ende der Anhörung darauf bestehen, im Zusammenhang das erzählen zu können, was Sie sagen wollen. Die Methode des Erzählens im Zusammenhang ist sowieso die beste.

Bei den Anhörungen wird – sofern nötig – ein Dolmetscher der Behörde anwesend sein. Stellen Sie sicher, dass Sie diesen Dolmetscher auch verstehen, und dass er Sie versteht. Wenn es da irgendwelche Probleme gibt, müssen Sie mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln klar machen, dass eine Verständigung nicht gut möglich ist. Haben Sie keine falsche Scheu, etwa weil der Dolmetscher aus Ihrem Kulturkreis oder gar aus Ihrem Land kommt. Es geht um Ihr Lebensschicksal, und nicht um den Dolmetscher.

Der Dolmetscher muss alles, was Sie gesagt haben, in die deutsche Sprache übersetzen und er muss Ihnen anschließend alles, was vom Anhebungsbeamten in das Diktiergerät gesprochen wird, in Ihre Sprache zurückübersetzen. Nach der Anhörung soll das Diktierte

dann abgeschrieben und Ihnen nach einer Wartezeit noch einmal zurückübersetzt werden.

Noch ein Hinweis: Oftmals werden mehrere Flüchtlinge zur gleichen Uhrzeit zur Anhörung geladen. Dies führt zu langen Wartezeiten. Sie sollten daher ausreichend Essen und Getränke mitnehmen, da diese vor Ort nicht immer vorhanden sind. Sollten Sie Kinder haben: Nehmen Sie auch Beschäftigungsmaterial mit! Sorgen Sie bei Kleinkindern dafür, dass diese von anderen Personen während Ihrer Anhörung betreut werden. Kleine Kinder haben bei der Anhörung nichts zu suchen. Sie würden durch deren Anwesenheit nur zu sehr abgelenkt.

5. Ihre Rechte bei der Anhörung

- Wenn Sie aus nachvollziehbaren Gründen bestimmte, sehr persönliche Dinge nur vor bestimmten Personen sagen wollen, dann erklären Sie das vor der Anhörung. Beispiele: Eine Frau möchte nur vor einer Frau aussagen. Dasselbe kann aber auch passieren, wenn ein Mann Dinge nur vor einem Mann sagen will. Ebenso, wenn man sehr schlimme Dinge erlebt hat, die dazu führen, dass die Anhörung mit besonderer Sensibilität durchgeführt werden muss, z. B. bei Traumatisierung. Beim Bundesamt gibt es besonders geschulte Personen, man nennt sie „Entscheider mit Sonderaufgaben“. Sie können und sollten ganz ausdrücklich darum bitten, von einer solchen Person (oder nur von einer Frau und einem weiblichen Dolmetscher oder nur einem Mann und einem männlichen Dolmetscher) angehört zu werden. Verweigert man Ihnen das, haben Sie das Recht, an der Anhörung nicht teilzunehmen. Ich rate Ihnen dringend, dieses Recht auch wahrzunehmen.
- Sie können zu jeder Anhörung einen Dolmetscher Ihrer eigenen Wahl mitnehmen; Sie können ferner einen Bevollmächtigten Ihrer Wahl mitnehmen (das kann auch ein Freund sein); das steht ausdrücklich im Gesetz. Natürlich darf Sie auch ein Anwalt begleiten.

Ich rate Ihnen dazu, wenn es irgendwie möglich ist, einen Dolmetscher oder einen Bevollmächtigten mitzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass die Anhörung in einem solchen Fall sorgfältiger ist. Außerdem haben Sie dann einen Zeugen, wenn es Unregelmäßigkeiten geben sollte. Natürlich darf die Vertrauensperson oder der Vertrauensdolmetscher nicht für Sie sprechen. Er war ja in der Regel auch nicht bei Ihrer Verfolgung dabei. Es ist aber gut, eine vertraute Person bei sich zu haben. Außerdem kann diese Person auch darauf achten oder sogar darauf dringen, dass Unklarheiten beseitigt werden oder dass Missverständnisse aufgeklärt werden.

Sollte man Ihnen die Anwesenheit eines Dolmetschers oder eines Bevollmächtigten nicht erlauben, so verweisen Sie auf dieses Merkblatt und bestehen Sie darauf, dass man die Anwesenheit gestattet. Erklären Sie auch ausdrücklich, dass Sie die betreffende Person „für die Dauer der Anhörung bevollmächtigen“. Verweigert man Ihnen die Anwesenheit

Ihres Dolmetschers/Bevollmächtigten weiterhin, so haben Sie zwei Möglichkeiten: Entweder Sie verlassen die Anhörung – dies können Sie tun, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Oder Sie bestehen zumindest darauf, dass die Nichtteilnahme des von Ihnen gewünschten Dolmetschers/Bevollmächtigten im Protokoll vermerkt wird – dies müssen Sie auf jeden Fall tun!

- Sie haben ferner das Recht, alles das, was Sie sagen wollen, auch sagen zu dürfen. Und alles, was Sie gesagt haben, muss in das Protokoll aufgenommen werden. Lassen Sie es auch nicht zu, dass man es Ihnen nicht erlaubt, im Zusammenhang zu erzählen. Alles was Sie dann im Zusammenhang erzählen, muss aufgenommen werden, auch wenn es möglicherweise bereits in einer vorausgegangenen Frage (teilweise) behandelt worden ist.
- Schwierige Sachverhalte können Sie auch vorher für sich schriftlich niederlegen. Es kann Ihnen auch nicht verboten werden, gewisse Daten auf einen Zettel zu schreiben und diesen zu der Anhörung mitzubringen und zu verwenden. Auch hat die Anhörsungsperson kein Recht, in Ihre privaten Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen oder Ihnen diese gar wegzunehmen. Allerdings ist es immer besser und auch nachvollziehbarer, wenn Sie ohne schriftliche Notizen lebendig über Ihr Schicksal berichten können.
- Sollte man Sie mit irgendeinem Papier aus Ihrer Akte oder von anderswo konfrontieren und Ihnen hierzu Fragen stellen, so haben Sie das Recht, Akteneinsicht zu verlangen. Das steht in § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Ein Asylverfahren ist kein „Geheimprozess“, man muss Ihnen solche Papiere zeigen und, wenn nötig, auch übersetzen. Dies auch vor Beantwortung irgendwelcher Fragen.
- Wenn Sie die deutsche Sprache nicht sprechen, haben Sie das Recht, dass der Dolmetscher Ihnen alles, was gesagt wurde, in Ihre Sprache zurückübersetzt. Verzichten Sie nicht auf dieses Recht! Unterschreiben Sie unter gar keinen Umständen, dass Sie auf eine Rückübersetzung verzichtet haben! Bestehen Sie darauf, dass Ihnen jedes Wort zurückübersetzt wird. Gestatten Sie es nicht, dass der Dolmetscher lediglich eine Inhaltsangabe einer Seite oder eines Absatzes macht. Häufig geschieht dies nach dem Motto: „Hier steht dann das, was Sie eben gerade gesagt haben zu ...“. Akzeptieren Sie ein solches Verfahren unter gar keinen Umständen. Sie müssen nämlich überprüfen, ob alles ganz richtig niedergeschrieben wurde; deshalb muss Ihnen alles wörtlich zurückübersetzt werden!
- Sie haben ferner das Recht, dass in das Protokoll nur aufgenommen wird, was Sie auch wirklich gesagt haben. Oftmals finden sich in Protokollen Sätze, die nie gesagt wurden, wie z. B.:

- ein Satz dazu, dass es mit dem Dolmetscher keine Schwierigkeiten gab,
- oder eine Formulierung, dass Sie bei der Anhörung alles Wichtige gesagt haben.

Bestehen Sie darauf, dass derartige Sätze gestrichen werden, wenn Sie sie nicht gesagt haben. Sie sollten in jedem Fall erklären, dass Sie das Protokoll ohne die Streichung nicht unterschreiben werden, weil ein Protokoll dasjenige wiedergeben muss, was Sie selbst gesagt haben, und nicht dasjenige, was die Behörde möchte, dass Sie gesagt hätten. Wenn Sie merken, dass man Ihnen das Protokoll später gar nicht zur Unterschrift vorlegen will, bestehen Sie jedenfalls darauf, dass Änderungen so aufgenommen werden, wie Sie es wünschen.

Sie haben ferner das Recht, dass alles genau so aufgenommen wird, wie Sie es gesagt haben. Häufig entstehen Fehler nämlich bei der Übersetzung oder beim Diktat oder beim Abschreiben des Diktats.

Hierzu ein Beispiel:

Sie haben beispielsweise gesagt, Ihre Ausreise aus dem Heimatland erfolgte am 10. Januar. Im Protokoll steht anschließend, die Ausreise erfolgte am 1. Januar. Sorgen Sie dafür, dass Derartiges korrigiert wird. Gestatten Sie aber nicht, dass in dem Beispielsfall in das Protokoll eine Formulierung aufgenommen wird, mit dem Inhalt:

„Beim Verlesen korrigiert der Antragsteller das Datum.“

Tatsächlich wurde ja in dem Beispiel das Datum nicht korrigiert, sondern es war falsch verstanden, übersetzt oder abgeschrieben worden. Aus solchen „Korrekturen“ werden oft von den Behörden Ablehnungsgründe wegen „Widersprüchlichkeit“ konstruiert!

Merken Sie jetzt, wie wichtig es ist, eine Person Ihres Vertrauens zur Anhörung mitzunehmen?

6. Was Sie auch noch unbedingt beachten sollten:

- Machen Sie gleich zu Anfang der Anhörung klar, dass Sie am Ende das Protokoll der Anhörung mitzunehmen wünschen und dass Sie auch wünschen, dass man Ihnen das Protokoll vor Ende der Anhörung in Ihre Sprache zurückübersetzt.
- Wenn man Ihnen Papiere abgenommen hat, verlangen Sie spätestens jetzt, dass man Ihnen Kopien aushändigt. Wenn man dies nicht tut, verlangen Sie, dass dies ins Protokoll aufgenommen wird!
- Unterscheiden Sie nichts, was falsch ist, was Sie nicht gesagt haben oder was Sie nicht genau verstanden haben. Es ist besser, nicht zu unterschreiben als etwas Falsches zu unterschreiben oder etwas, was Ihnen nicht wortwörtlich zurückübersetzt wurde. Aus der Weigerung zu unterschreiben, kann Ihnen kein Nachteil entstehen. Folgender Rat ist richtig: Bei jedem noch so geringen Zweifel sollten Sie nicht unterschreiben!

- Die Anhörungssituation wird für Sie fremd und ungewöhnlich, manchmal auch angsterregend sein. Lassen Sie sich hiervon bitte nicht einschüchtern. Bei der Anhörung sind Sie die wichtigste Person; alles was Sie sagen möchten, darf und muss gesagt werden können.

- Wenn Ihr Dolmetscher/Bevollmächtigter Fragen hat oder Erklärungen abgeben möchte, sorgen Sie dafür, dass er auch Fragen stellen oder Erklärungen abgeben darf. Sollte dies verweigert werden, so bestehen Sie darauf, dass zumindest die Weigerung in das Protokoll aufgenommen wird; bei Zweifeln unterschreiben Sie das Protokoll nicht!

- Die Qualität und Freundlichkeit der Personen, die Sie anhören, ist unterschiedlich. Manche sind sehr freundlich, manche sind sehr unfreundlich, manche Personen sind „neutral“ und Sie können sie nicht einschätzen. Egal wie sich die Person Ihnen gegenüber verhält: Bestehen Sie in jedem Fall auf der Beachtung aller Ihrer Rechte. Je nachdem wie die Anhörsungsperson Ihnen gegenübertritt, seien Sie auch freundlich, bestimmt oder neutral. Aber auch bei freundlichen Personen dürfen Sie auf keinen Fall auch nur eines Ihrer Rechte aufgeben!

- Lassen Sie sich nicht zu Erklärungen verleiten, die mit Ihrem Rechtsanwalt, wenn Sie einen solchen haben, nicht abgestimmt sind. Geben Sie z. B. keine Erklärungen ab, dass Sie auf den Asylantrag Ihrer Kinder verzichten. Sollte man derartige Erklärungen von Ihnen erwarten oder fordern, so sagen Sie, dass Sie dies erst besprechen wollen. Eine solche Erklärung kann auch später noch schriftlich erfolgen.

- Regelmäßig ist die Anhörung für Sie eine Ausnahmesituation. Geben Sie deshalb unter keinen Umständen Erklärungen ab, dass Sie alles zu Ihrem Verfolgungsschicksal gesagt haben. Zum einen kann man dies oftmals gar nicht innerhalb kurzer Zeit; zum anderen passiert es sehr häufig, dass einem später noch etwas einfällt, was man in der Aufregung vergessen hatte.

- Lassen Sie sich bei der Anhörung nicht zur Eile drängen. Sie haben ein Recht darauf, dass soviel Zeit zur Verfügung steht, wie Sie benötigen, um Ihr Schicksal zu erklären.

Ich wünsche Ihnen bei der Anhörung viel Erfolg. Bitte haben Sie keine Angst. Wenn Sie die Ratschläge dieses Merkblatts beherzigen, kann Ihnen nicht viel passieren. Jedenfalls aber sind Sie dann sicher, dass Sie ein faires Verfahren erhalten. Und noch etwas: Haben Sie keine Angst darauf zu bestehen, dass die in diesem Merkblatt beschriebenen Rechte eingehalten werden. Fordern Sie diese auch ein. Deutschland will ein demokratisches Land sein. Und zur Demokratie gehört, dass jeder Bürger Rechte hat. Betrachten Sie die

Wahrnehmung Ihrer Rechte als eine wichtige Übung in Sachen Freiheit und Demokratie.

7. Nach der Anhörung

- Sie sollten eine Abschrift des Protokolls von der Behörde erhalten. Wenn nicht, bestehen Sie darauf. Machen Sie von dem Protokoll eine Kopie und geben Sie diese unbedingt Ihrem Anwalt, wenn Sie einen haben.
 - Sie sollten sich nach der Anhörung unbedingt mit einer Person zusammensetzen, die Ihre Sprache und die deutsche Sprache spricht, und das Protokoll nochmals in Ihre Sprache zurückübersetzen lassen. Dies kann nicht Ihr Anwalt für Sie tun, sondern Sie müssen sich selbst um einen Dolmetscher kümmern. Oft erkennen Sie bei dieser weiteren Rückübersetzung Missverständnisse und Probleme, die Sie unbedingt dem Anwalt oder dem Bundesamt mitteilen müssen.
 - Wenn es Unregelmäßigkeiten bei der Anhörung gab, so setzen Sie bitte sich sofort danach hin (soweit möglich mit anderen Personen, die bei der Anhörung dabei waren) und schreiben Sie alles in einem „Gedächtnisprotokoll“ auf; zB:
 - Wenn Ihnen nach der Anhörung noch etwas eingefallen ist, was Sie sagen wollten.
 - Wenn man dem Dolmetscher/Bevollmächtigten die Anwesenheit nicht gestattet hat.
 - Wenn es Probleme mit dem Dolmetscher der Behörde gab.
 - Wenn etwas Falsches protokolliert worden ist.
 - Wenn man Ihnen eine Kopie des Protokolls verweigert hat.
 - Wenn und warum Sie das Protokoll nicht unterschrieben haben.
 - Wenn Sie das Gefühl haben, man habe Sie missverstanden.
 - Wann immer irgendetwas außergewöhnlich war.
- Das „Gedächtnisprotokoll“ müssen Sie sofort Ihrem Anwalt oder Betreuer übergeben, damit er die notwendigen Schritte einleiten kann.
- Sollten Sie von irgendwelchen Unregelmäßigkeiten zu berichten haben oder Bemerkungen zum Protokoll zu machen haben, so müssen Sie dies sobald wie möglich Ihrem Anwalt oder Betreuer mitteilen. Sollte hierfür mehr Zeit notwendig sein, rufen Sie bitte bei Anwalt oder Betreuer an und teilen Sie mit, dass von Ihnen noch etwas Schriftliches kommt. In diesem Fall können Anwalt oder Betreuer sofort der Behörde mitteilen, dass noch Nachträge, Ergänzungen oder Klarstellungen für Sie erfolgen werden.
 - Wenn Sie irgendetwas zu dem Protokoll zu bemerken haben, so gehen Sie bitte wie folgt vor: Versehen Sie diejenigen Textstellen, zu denen Sie Bemerkungen

machen wollen, mit fortlaufenden nummerierten Zahlen und übergeben Sie dem Anwalt oder Betreuer eine Fotokopie des so markierten Protokolls. Übergeben Sie auch auf Deutsch oder in einer Sprache, die Anwalt oder Betreuer verstehen, Ihre Bemerkungen zu den einzelnen Punkten; hierbei benutzen Sie bitte dieselbe Nummerierung wie auf der Protokollkopie.

8. Was tun, wenn Ihr Antrag abgelehnt wurde

Negative Entscheidungen des Bundesamts können Sie vom Verwaltungsgericht überprüfen lassen. Allerdings sind unbedingt Fristen zu beachten. Wenn Sie das nicht tun, wird Ihr Fall vom Gericht nicht gehört und negative Entscheidungen werden ohne weitere Überprüfung rechtskräftig. Aus diesem Grund müssen Sie unbedingt die sogenannte „Rechtsmittelbelehrung“, die bei jedem Bescheid am Ende stehen muss, lesen oder sich übersetzen lassen. Wenn Sie bis jetzt noch keinen Rechtsanwalt hatten, sollten Sie sich nunmehr sofort darum bemühen, einen solchen zu finden.

Es gibt unterschiedliche Formen der Ablehnung eines Antrages. Im Einzelnen:

- Am kompliziertesten ist es, wenn das Bundesamt entscheidet, dass Sie in einen anderen Staat geschickt werden sollen, weil Sie durch diesen nach Deutschland gekommen sind. In einem solchen Fall haben Sie nur eine Frist von einer Woche, um dagegen Rechtsmittel einzulegen.
Ganz besonders wichtig ist hier Folgendes: Selbst wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, wird eine negative Entscheidung Ihnen direkt zugestellt und die Frist von einer Woche beginnt ab diesem Tage zu laufen. Ihrem Rechtsanwalt wird die Entscheidung oft nur formlos mitgeteilt. Sie erreicht ihn nicht selten lange nach Ihnen. Sie müssen deshalb sofort Ihrem Rechtsanwalt die Entscheidung bringen oder sich sofort einen Rechtsanwalt suchen, damit rechtzeitig Rechtsmittel eingelegt werden können.
- Wurde Ihr Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, haben Sie ebenfalls nur eine Woche Zeit, um Rechtsmittel einzulegen. Neben einer Klage müssen Sie auch einen sogenannten „Eilantrag“ einreichen. Dieser soll verhindern, dass Sie vor Entscheidung über Ihre Klage abgeschoben werden. Auch hier ist es wichtig, dass Sie sofort einen Rechtsanwalt suchen, wenn Sie noch keinen haben.
- Wenn Ihr Antrag nur als „unbegründet“ abgelehnt wurde, muss auch nur eine Klage erhoben werden. Dafür gilt eine Frist von zwei Wochen. Auch dies ist sehr kurz. Informieren Sie Ihren Rechtsanwalt oder suchen Sie sich sofort einen, damit dieser Sie unterstützen kann.